



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (6)

- Die Mitte
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei der Schweiz (GPS)
- Grünliberale Partei Schweiz (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (4)

- economiesuisse
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

4. Weitere interessierte Kreise (4)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz
- Centre Patronal
- santésuisse

5. Nicht offiziell angeschriebene Vernehmlassungsteilnehmer (2)

- Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter (SBVV)
- ospita - die Schweizer Gesundheitsunternehmen



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

22. September 2021 (RRB Nr. 1065/2021)

**Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge
für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
und der Unfallversicherung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2021, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung mit erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Krankenkassenprämien in den letzten Jahren und mit Blick auf die geltenden Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen auf Sparkapitalien in den Kantonen erscheint eine massvolle Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1^{bis} DBG bei der direkten Bundessteuer als gerechtfertigt. Da der Abzug sehr viele Steuerpflichtige betrifft, sind bei der Erhöhung des Abzugs die entstehenden Steuerausfälle für den Bund und für die Kantone zu berücksichtigen. Da es sich um einen allgemeinen Abzug handelt, ist nicht erforderlich, dass der Abzug in allen Fällen die gesamten Ausgaben für die Krankenkassenprämien abdeckt. Es ist daher zu begrüssen, dass der Abzug nicht stetig an die Entwicklung der Krankenkassenprämien angepasst werden muss.

Einer Einschränkung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern auf Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nichtobligatorischen Unfallversicherung kann zugestimmt werden. Der Abzug ist heute in der Regel bereits durch die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschöpft, sodass der Abzug für Einlagen, Prämien und Beiträge für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und die Lebensversicherung sowie die Sparzinsen praktisch ohne Bedeutung ist. Zudem ist aufgrund der bestehenden steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge eine zusätzliche steuerliche Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen durch den Abzug nicht mehr nötig.

Weiter erachten wir es als sinnvoll, dass auf einen erhöhten Abzug für steuerpflichtige Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule sowie an die Säule 3a leisten, verzichtet wird, da diese Personen keine höheren Grundversicherungsbeiträge zahlen als die erwerbstätigen Personen.

Es ist auch zu begrüßen, dass den Kantonen weiterhin freisteht, die Höhe des maximalen kantonalen Abzugs zu bestimmen und festzulegen, ob der Abzug als Pauschale ausgestaltet wird oder nicht.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Ihr Zeichen:

1. September 2021

Unser Zeichen: 2021.FINGS.149

RRB Nr.: 1022/2021

Direktion: Finanzdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Revision der Steuergesetzgebung sollen bei der direkten Bundessteuer die Abzüge für Krankenkassenprämien erhöht werden, um den gestiegenen Krankenkassenprämien der letzten Jahre Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollen die Abzüge für Krankenkassenprämien sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern neugestaltet werden. Die kantonale Tarifautonomie ist nicht betroffen.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Revision grundsätzlich einverstanden:

Die vorgesehene Erhöhung der Abzüge für Krankenkassenprämien bei der direkten Bundessteuer berücksichtigt in angemessener Weise die in den letzten Jahren stark gestiegenen Krankenkassenprämien. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen von insgesamt 290 Millionen Franken werden im Umfang von 60 Millionen Franken (Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) von den Kantonen getragen, wobei circa 6 Millionen Franken auf den Kanton Bern entfallen dürften. Ob und in welchem Umfang für den Kanton Bern darüber hinaus Mindereinnahmen resultieren, wird von der konkreten Umsetzung ins kantonale Recht abhängen. Da die Tarifautonomie nicht betroffen ist, wäre eine einkommensneutrale Umsetzung möglich.

Die vorgesehene Neugestaltung der Abzüge für Krankenkassenprämien erscheint ebenfalls sachgerecht:

- Neu soll der Abzug auf Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung beschränkt werden. Historisch diente der Abzug auch der Förderung

der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge besteht kein Anlass mehr, Sparzinsen und Prämien für Lebensversicherung zum Abzug zuzulassen.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist jedoch die Beschränkung des Abzugs auf Prämien der *obligatorischen* Krankenpflegeversicherung nicht zwingend. Mit den höheren Maximalabzügen bei der direkten Bundessteuer bestünde neu durchaus Spielraum, auch die Prämien für Zusatzversicherungen bis zu diesen Maximalbeträgen zum Abzug zuzulassen. Andernfalls könnten zusatzversicherte Personen mit tiefen Grundversicherungsprämien (junge Erwachsene, hohe Franchisen, besondere Versicherungsmodelle etc.) den maximalen Versicherungsabzug nicht ausschöpfen. Dasselbe gilt umso mehr für die Kantons- und Gemeindesteuern, wo noch höhere Maximalabzüge als bei der direkten Bundessteuer möglich sind.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, auf die vorgesehene Beschränkung auf die obligatorische Krankenkassenversicherung zu verzichten. Steuerlich abziehbar wären damit sämtliche Prämien der Krankenpflegeversicherung, unabhängig davon, ob im Einzelfall ergänzende Zusatzversicherungen abgeschlossen wurden. Im Rahmen der Veranlagung müsste dementsprechend nicht geprüft werden, ob eine blossе Grundversicherung vorliegt oder nicht.

- Neu soll der zulässige Abzug für alle Personen gleich hoch sein. Ob Beiträge zur Vorsorge geleistet werden (Säule 3a oder 2. Säule), soll nicht mehr entscheidend sein. Da Personen ohne Vorsorgebeiträge keine höheren Grundversicherungsprämien bezahlen, ist ein höherer Versicherungsabzug auch aus unserer Sicht nicht mehr angezeigt.

Die vorgesehene Neugestaltung der Abzüge führt zu einer deutlichen Vereinfachung der bisherigen Bestimmungen und ist auch aus diesem Grund sehr zu begrüssen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass der in Tabelle 3 des erläuternden Berichts für den Kanton Bern aufgeführte «Beitrag für die Prämienverbilligung» richtigerweise nicht 42 Millionen Franken, sondern insgesamt 256 Millionen Franken beträgt. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass seit 2012 im Kanton Bern die Prämienverbilligung teilweise über das Budget der Sozialhilfe, resp. der Ergänzungsleistungen erfolgt. Die Zahlen der Prämienverbilligung des Kantons Bern sind dadurch deutlich zurückgegangen und mit den Angaben der Vorjahre wie auch mit den Zahlen der anderen Kantone nicht mehr vergleichbar (siehe Seite 25 der Publikation zur Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Ausgabe 2019).¹

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Beatrice Simon
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Finanzdirektion

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/statkv2019pdf.pdf.download.pdf/DE_StatKV2019_210615.pdf

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 28. September 2021

Protokoll-Nr.: 1136

Vernehmlassungsverfahren betreffend Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der Vorlage zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung einverstanden ist.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Artikel 33 Abs. 1 Bst. g und 1bis Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR Nr. 642.11) erhöht werden soll.

Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von 6'000 Franken für verheiratete bzw. 3'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüssen wir, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern (SR Nr. 642.14) den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Historisch diente der Abzug für Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass dieser Abzug theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Allerdings wirkt sich die Aufhebung bei den wenigen Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b kennen (wie z.B. die Kantone Freiburg und Genf).

Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Auch wir betrachten die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Reto Wyss
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 14. April 2021 zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung eingeladen. Mit der Umsetzung der Motion Grin (17.3171) soll der Abzug für alleinstehende Personen von 1'700 Franken auf 3'000 Franken, für Ehepaare von 3'000 Franken auf 6'000 Franken und für ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person von 700 Franken auf 1'200 Franken erhöht werden. Die Erhöhung richtet sich dabei nach den mittleren Jahresprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Jahr 2021.

Es ist unbestritten, dass die Prämien für die Krankenpflegeversicherung jährlich steigen und die verfügbaren Haushaltseinkommen immer stärker belasten. Der Abzug ist aus steuerrechtlicher Sicht grundsätzlich infrage zu stellen nicht zuletzt auch mit Blick auf die stets geforderte Vereinfachung des Steuerrechts. Die bezahlten Krankenkassenprämien stehen weder im Zusammenhang mit der Erzielung des steuerbaren Einkommens noch sagen sie etwas über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus. Die Krankenkassenprämien stellen grundsätzlich Lebenshaltungskosten (Privataufwand) dar und lassen sich unter Artikel 34 Buchstabe a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) subsumieren, wonach die Kosten für den Privataufwand grundsätzlich nicht abziehbar sind. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs vor allem gutverdienenden steuerpflichtigen Personen zugutekommen würde. Schliesslich ist die Erhöhung auch aufgrund der Steuerausfälle als sehr kritisch zu beurteilen.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Erhöhung aufgrund der vorstehenden Erwägungen

grundsätzlich ab. Die vorgeschlagene Einschränkung des Abzugs auf Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der nicht-obligatorischen Unfallversicherung wird im Grundsatz begrüsst, da die steuerliche Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3b) genügend Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. September 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urban Camenzind', written over the printed name.

Urban Camenzind

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Balli', written over the printed name.

Roman Balli



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundeshaus
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 21. September 2021

Vernehmlassung zu Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zur Vernehmlassung bis 8. Oktober 2021 unterbreitet.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage. Der aktuell gültige maximale Prämienabzug von Fr. 3500.-- für Ehepaare bzw. Fr. 1700.-- für die übrigen Steuerpflichtigen entspricht nicht mehr der heutigen finanziellen Belastung der Versicherten durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, weshalb die Erhöhung der Maximalabzüge auf Fr. 6000.-- bzw. Fr. 3000.-- gerechtfertigt ist. Da die bisherigen und die neuen Abzugslimiten durch geltend gemachte Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in aller Regel ausgeschöpft sein dürften, die persönliche Vorsorge ohnehin steuerlich gefördert wird und auf Sparkapitalien heute kaum noch Zinsen anfallen, ist auch die Streichung der in der bisherigen Fassung enthaltenen Lebensversicherungsprämien und Sparkapitalzinsen zu begrüssen. Die kantonale Steuerautonomie im Sinne von Art. 1 Abs. 3 StHG wird dadurch gewährleistet, indem die Kantone die Höhe der Maximalabzüge in ihrem eigenen Recht selbst festlegen können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4102
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 28. September 2021

Sehr geehrter Herr Bundesrat, *Lieber Ueli*
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2021, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Der Kanton Obwalden nimmt zur Kenntnis, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Art. 33 Abs. 1 Bst. g und 1^{bis} DBG erhöht werden soll. Der heute gültige Abzug (von Fr. 3 500.– für verheiratete bzw. Fr. 1 700.– für übrige steuerpflichtige Personen) entspricht nicht mehr in sämtlichen Kantonen der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von Fr. 6 000.– für verheiratete bzw. Fr. 3 000.– für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Der Kanton Obwalden unterstützt diese vorgesehenen Änderungen.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb wird begrüsst, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoreti-

scher Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Allerdings wirkt sich die Aufhebung bei den wenigen Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b kennen. Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Auch der Kanton Obwalden betrachtet die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.

Aus den genannten Gründen wird die Vorlage unterstützt.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 28. September 2021

Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2021, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt.

Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Wir begrüssen, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Artikel 33 Abs. 1 Bst. g und 1^{bis} DBG erhöht werden soll. Der heute gültige Abzug (von CHF 3'500 für verheiratete bzw. CHF 1'700 für übrige steuerpflichtige Personen) entspricht nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von CHF 6'000 für verheiratete bzw. CHF 3'000 für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüssen wir, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kan-

tone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung.

Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Auch wir betrachten die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 21. September 2021
Unsere Ref: 2021-910

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Wir unterstützen, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben g und 1^{bis} DBG erhöht werden soll. Der heute gültige Abzug (von 3500 Fr. für verheiratete bzw. 1700 Fr. für übrige steuerpflichtige Personen) entspricht nicht mehr in sämtlichen Kantonen der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von 6000 Franken für verheiratete bzw. 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüssen wir, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Per 1. Januar 2020 erfolgte im Kanton Glarus im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern bereits eine Anpassung der Maximalbeträge, welche in Abzug gebracht werden kann:

- Alleinstehende: 3000 Fr. (vorher 2400 Fr.)
- Verheiratete: 6000 Fr. (vorher 4800 Fr.)
- Kinder: 1000 Fr. (vorher: 800 Fr.)

Im Sinne der vertikalen Harmonisierung wäre aus Sicht des Kantons Glarus natürlich wünschenswert, wenn die Beträge bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern gleich hoch ausfallen würden. Deshalb würden wir begrüssen, wenn sich der Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person bei der direkten Bundessteuer nur von bisher 700 auf 1000 Franken erhöht. Aus veranlagungstechnischen Gründen wird jeweils eine formelle und materielle Angleichung des kantonalen Rechts an die Bundeslösung angestrebt.

2. Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Allerdings wirkt sich die Aufhebung bei den wenigen Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b kennen (wie z. B. die Kantone Freiburg und Genf).

Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Auch wir betrachten die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen. In dieser Hinsicht unterstützen wir die Vorlage somit vorbehaltlos.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 7. September 2021 sa

**Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur rubrizierten Vorlage eröffnet und die interessierten Kreise zur Vernehmlassung bis am 8. Oktober 2021 eingeladen.

Wir danken Ihnen dafür und stellen folgenden

Antrag:

Die vorgeschlagenen Änderungen seien vorzunehmen.

Begründung:

Die heute geltenden Abzüge entsprechen in der Regel nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung der Abzüge auf die vorgesehenen Maximalbeträge von Fr. 6000 für verheiratete bzw. Fr.3000 für die übrigen steuerpflichtigen Personen sowie Fr. 1200 pro Kind bzw. unterstützungsbedürftige Person wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Mit der Erhöhung werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern sowie von nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Wir befürworten deshalb, dass künftig darauf verzichtet wird, die Abzüge für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Ebenfalls begrüssen wir, dass die Tarifautonomie der Kantone gewahrt bleibt und es ihnen im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 lit. g E-StHG möglich bleibt, die Abzüge selbst festzulegen bzw. zu pauschalisieren.

Eine Auswirkung der Vorlage ist hingegen, dass Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen sowie Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr steuerlich abziehbar sein werden. Die entsprechende Abzugsmöglichkeit ist jedoch bereits heute vielfach nur noch theoretischer Natur, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Abzüge bereits vollständig ausschöpfen, weshalb ihre Aufhebung in vielen Fällen keine praktischen Auswirkungen haben dürfte. Hinzu kommt, dass das heute geltende Steuerrecht mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge sowie der gebundenen Selbstvorsorge dem verfassungsrechtlichen Auftrag in Art. 111 Abs. 4 BV bereits Rechnung trägt. Nicht ausgeschlossen sind jedoch möglicherweise Fehlanreize versicherungsrechtlicher Natur, wenn ein Kanton einen hohen Abzug kennt. Können bestimmte Positionen nicht mehr abgezogen werden, würde sich mitunter ein Anreiz ergeben, die Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu reduzieren, um durch die höhere Prämie den Abzug wieder auszuschöpfen. Dies widerspräche jedoch dem Eigenverantwortungsgedanken.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Martin Pfister
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Mitteilung per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (vernehmlassungen@estv.admin.ch; Word- und PDF-Format)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung des Kantons Zug (internet.stv@zg.ch)



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 28 septembre 2021

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes de l'assurance obligatoire des soins et les primes d'assurance-accidents : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position. La proposition n'étant pas d'intérêt socio-sanitaire mais purement fiscal, notre analyse porte sur ce dernier aspect.

Le projet mis en consultation entend augmenter les déductions fiscales pour les primes de l'assurance obligatoire des soins et les primes d'assurance-accidents en exécution de la motion 17.3171. Le projet prévoit de relever les montants déductibles dans le cadre de l'impôt fédéral direct et de ne plus admettre en déduction les primes de l'assurance sur-obligatoire des soins et les primes des assurances sur la vie ainsi que les intérêts portés par les capitaux d'épargne. Le projet concerne aussi les impôts cantonaux ; néanmoins, la détermination des montants déductibles continuera de relever de la législation cantonale.

Augmentation de la déduction

Avec l'augmentation de la déduction des primes d'assurance maladie pour l'impôt fédéral direct à 6 000 francs pour les couples mariés et à 3 000 francs pour les autres contribuables, le projet entend prendre en compte, de manière forfaitaire, l'importance des primes existantes en Suisse. Le projet renonce en revanche à augmenter la déduction supplémentaire accordée aux rentiers et aux personnes n'exerçant pas d'activité lucrative car les primes d'assurance de base que versent ces personnes ne sont pas supérieures à celles que versent les personnes qui exercent une activité lucrative.

Bien que nous comprenions la démarche qui vise à relever la déduction fédérale à un niveau similaire à celui des cantons, nous émettons des doutes quant à l'opportunité d'introduire cette augmentation à l'heure actuelle, compte tenu de la situation budgétaire tendue et des nombreux autres projets (fiscaux) fédéraux qui grèveront lourdement les finances de la Confédération (par ex. le projet visant à supprimer les droits de timbre d'émission). A l'instar de la CDF, nous estimons qu'il est primordial que la Confédération procède à une priorisation des projets qu'elle souhaite mettre en œuvre.

Au niveau de l'impôt cantonal, nous saluons le maintien de l'autonomie tarifaire et, notamment, la possibilité d'admettre la déduction des primes de l'assurance-maladie sous déduction des subsides aux primes de l'assurance-maladie obligatoire.

Suppression de la déduction pour les capitaux d'épargne et les primes d'assurance-vie

La suppression de la déduction des primes d'assurance-vie relevant du pilier 3b ainsi que des intérêts de capitaux d'épargne n'auront guère de portée pour une majorité des cantons, étant donné que la déduction des primes de l'assurance-maladie absorbe entièrement la déduction. En revanche, cette suppression aura un impact important pour les cantons qui, à l'instar du canton de Fribourg, prévoient des déductions spécifiques pour les primes d'assurance vie relevant du pilier 3b en sus de la déduction pour les primes d'assurance-maladie et/ou pour les intérêts de capitaux d'épargne.

Suivant la position de la CDF, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg estime qu'il n'y a aucune raison d'obliger les cantons concernés par ces déductions spécifiques à les supprimer et ainsi à augmenter les impôts des contribuables concernés. Ces modifications contreviennent à l'autonomie des cantons. De plus, dans un contexte de vieillissement de la population, les collectivités publiques ont tout intérêt à encourager les contribuables à s'assurer et à épargner en vue de leur retraite.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 57
finanzdepartement@fd.so.ch
so.ch

Peter Hodel
Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

28. September 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zur Vernehmlassung unterbreitet. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Mit der angedachten Gesetzesänderung soll der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Artikel 33 Abs. 1 Bst. g und 1^{bis} DBG erhöht werden. Mit einer durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung von Fr. 4'466 entspricht der heute gültige Abzug (von Fr. 3'500 für verheiratete bzw. Fr. 1'700 für übrige steuerpflichtige Personen) auch im Kanton Solothurn längst nicht mehr der Realität. Wir begrüssen deshalb eine Erhöhung des Abzuges. Mit einem neuen Maximalbetrag von Fr. 6'000 für verheiratete bzw. Fr. 3'000 für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei richtigerweise ausser Betracht. Im erläuternden Bericht unerwähnt bleiben jedoch die Krankentaggeld-Prämien: Diese fallen aktuell ebenfalls unter den Abzug von Art. 33 Abs. 1 lit. g und Art. 33 Abs. 1^{bis} DBG (Urteil 2C_36/2011 des Bundesgerichtes vom 24. Mai 2011, E. 3). Wir gehen davon aus, dass auch die KTG-Prämien künftig nicht mehr (auch nicht bloss theoretisch nach Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG) abzugsfähig sind.

Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüssen wir, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

2. Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Auch wir betrachten diese ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges als hin-fällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebun-denen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie in-dividuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen. Der Abzug für Prämien von Lebens-versicherungen der Säule 3b ist zudem bloss theoretischer Natur, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumin-dest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone, darunter auch für den Kanton Solothurn, keine praktische Auswirkung. Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Peter Hodel
Regierungsrat



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 28. September 2021

Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung - Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 8. Oktober 2021 Gelegenheit gegeben, sich betreffend Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung vernehmen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Aus finanzieller Sicht ist die Erhöhung der Abzüge kritisch, da die Vorlage zu massiven Mindereinnahmen für den Bund (230 Mio. Franken) und für die Kantone (60 Mio. Franken) führt. Andererseits besteht auch im Kanton Basel-Stadt das politische Anliegen, die gestiegenen Krankenkassenprämien steuerlich zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor, die Abzüge im Sinne einer tieferen Pauschale festzulegen. Damit können die finanziellen Ausfälle für Bund und Kanton limitiert werden.

An der Vorlage zu begrüssen ist, dass die Kantone weiterhin die Möglichkeit zur Einführung eines Pauschalabzugs gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG haben. Durch die Einführung einer Pauschale auf kantonaler Ebene können auch Bezügerinnen und Bezüger von Krankenkassenprämienverbilligungen den vollen Abzug geltend machen. Die Pauschale ist viel effizienter, da die Steuerpflichtigen keine Belege mehr einreichen müssen und die Steuerverwaltung von deren Überprüfung befreit ist und das Veranlagungsverfahren damit vereinfacht wird.

Ebenfalls ist der Vorlage darin beizupflichten, dass Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug berechtigen. Diese konnten aufgrund des Umstandes, dass der Abzug in den allermeisten Fällen bereits durch die Krankenkassenprämien ausgeschöpft war, schon bislang

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

faktisch nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Eine Streichung mangels praktischer Relevanz erscheint daher angezeigt.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
BR Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 28. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 11. Juni 2021 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

1. Zur Vorlage

Der Bundesrat schlägt vor, den Abzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Konkret sollen Ehepaare neu bis zu 6'000 Franken (bisher 3'500 Franken) steuerlich abziehen können. Für alle anderen Personen soll der Betrag von 1'700 Franken auf 3'000 Franken steigen. Pro Kind oder unterstützungspflichtige Person soll die Abzugslimite auf 1'200 Franken (bisher 700 Franken) erhöht werden.

Zudem will der Bundesrat, dass die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug berechtigten. Weiter soll der erhöhte Abzug für Personen, die nicht erwerbstätig sind, gestrichen werden, da diese keine höheren obligatorischen Krankenkassenprämien bezahlen als die erwerbstätigen Personen.

Die Neuregelung soll auch für die kantonalen Steuern gelten, wobei die Kantone die Abzugshöhe wie bis anhin selber festsetzen können.

Die Massnahmen führen bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone.

2. Stellungnahme

2.1 Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Der heute auf Bundesebene geltende Abzug von 3'500 Franken für Ehepaare bzw. 1'700 Franken für alle übrigen Personen entspricht nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung.

Entsprechend begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich die geplante Erhöhung der steuerlich abzugsfähigen Maximalbeträge auf 6'000 Franken (Ehepaare) bzw. 3'000 Franken (alle übrigen Personen). Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht. Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Deshalb begrüsst der Regierungsrat auch, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Mit Blick auf die Tarifautonomie wird den Kantonen richtigerweise die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe des Abzugs für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen zu können.

Aus rein steuersystematischen Überlegungen bleibt der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die geplante Erhöhung des Steuerabzugs faktisch einer Verbilligung der Krankenkassenprämie gleichkommt.

2.2 Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst, dass die Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug berechtigen. Es handelt sich hierbei um einen theoretischen Abzug, da dieser in der Vergangenheit bereits durch die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausgeschöpft wurde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

Der Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartementes EFD

per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schaffhausen, 5. Oktober 2021

Vernehmlassung EFD betreffend Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen und unterstützen die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen. Die Prämienlast der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Mit der heutigen Höhe des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien können diese Prämien in aller Regel nicht vollständig steuerlich geltend gemacht werden. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung dürfte in den meisten Fällen ein vollständiger Abzug möglich sein.

Nicht zugestimmt werden kann indes dem Vorhaben, Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und für die Lebensversicherungen sowie Zinsen auf Sparkapitalien nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Es gibt keinen Grund, die Kantone zu verpflichten, diese spezifischen Abzüge abzuschaffen und damit die Steuern der betroffenen Steuerpflichtigen zu erhöhen. Solche Änderungen verletzen die kantonale Steuerautonomie. Ausserdem liegt es angesichts der Überalterung der Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Hand, dass die Steuerzahlenden im Hinblick auf den Ruhestand sparen und sich versichern.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

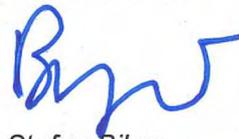
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Walter Vogelsanger

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger





Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),
per E-Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch
(PDF- und Wordversion)

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 17. September 2021

Eidg. Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2021 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 8. Oktober 2021.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es ist sachgerecht, dass Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr in Abzug gebracht werden können.

Der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b ist ohnehin theoretischer Natur, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuern in Appenzell Ausserrhoden.

Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch der Wegfall des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Ebenso erweist sich der erhöhte Abzug für Personen ohne Beträge an die 2. und 3. Säule als überholt und kann gestrichen werden. Die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, ist hinfällig, da mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen wird.



Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der materiellen Umgestaltung des Abzugs für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zugestimmt werden kann.

Demgegenüber erweist sich die vorgeschlagene Erhöhung des Abzuges als nicht zielführend. Aufgrund der Steuerprogression profitieren gutverdienende Personen überproportional von dieser Erhöhung. Personen mit weniger guten Einkommen gelangen unter anderem infolge der Möglichkeit der individuellen Prämienverbilligung gar nicht oder nur marginal in den Genuss einer Steuerentlastung. Der Regierungsrat lehnt eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung ab.

Als Variante sollte geprüft werden, ob ein nicht oder nur moderat erhöhter Abzug bei der direkten Bundessteuer als Pauschalabzug ausgestaltet werden kann. Bei einem Pauschalabzug, wie ihn der Kanton Aargau kennt, können sämtliche steuerpflichtigen Personen ohne weitere Nachweise einen Pauschalbetrag, unabhängig von den effektiven Kosten, in Abzug bringen. Davon profitieren vor allem die Einkommensgruppen, welche die individuelle Prämienverbilligung beanspruchen können, da diese den Abzug ebenfalls vollumfänglich geltend machen können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 30. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie steht der Vorlage im Grundsatz positiv gegenüber. So ist sie insbesondere mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von Fr. 6'000.-- für verheiratete und Fr. 3'000.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen einverstanden. Auch begrüsst sie, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen. Der Anpassung von Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG stimmt die Standeskommission ebenfalls zu, da so die Tarifautonomie der Kantone gewahrt bleibt.

Hingegen ist die Standeskommission nicht damit einverstanden, dass künftig nur noch steuerliche Abzüge für die Prämien an die obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung möglich sein sollen. Im Kanton Appenzell I.Rh. beträgt der Abzug für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien schon heute für gemeinsam Steuerpflichtige Fr. 5'800.--, für Alleinstehende Fr. 2'900.-- und je Kind Fr. 600.--. Diese deutlich grosszügigeren Abzugsmöglichkeiten im Vergleich zur heutigen Bundeslösung ermöglichen es einer beträchtlichen Anzahl von Steuerpflichtigen, zusätzlich zu den Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und Unfallversicherung einen teilweisen Abzug für Einlagen an Lebensversicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien geltend machen zu können.

Damit werden jene Steuerpflichtigen belohnt, welche Selbstverantwortung übernehmen und durch die Wahl einer höheren Franchise ihre Prämien an die obligatorische Krankenpflegeversicherung senken und das Gesundheitssystem als Ganzes stark entlasten.

Aus dieser Sicht ist es für die Standeskommission nicht nachvollziehbar, weshalb die erhöhten Abzugsmöglichkeiten durch den Ausschluss der Abzugsfähigkeit für Einlagen an Lebensversicherungen und Zinsen auf Sparkapital wieder eingeschränkt werden sollen und mit diesem Schritt genau jene Steuerpflichtigen bestraft werden, welche durch die Wahl ihrer höheren Franchise mehr Eigenverantwortung übernehmen. Diese würden mit dem neuen System

schlechter gestellt und könnten in zahlreichen Fällen nicht mehr vom Maximalabzug profitieren.

Aus diesem Grund lehnt die Ständekommission diesen Ausschluss ab und beantragt, am bewährten System der Abzugsmöglichkeit von Einlagen, Prämien und Beiträgen für die Lebens-, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapital der oder des Steuerpflichtigen und der von ihr oder ihm unterhaltenen Personen festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 20. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Vernehmlassungsantwort

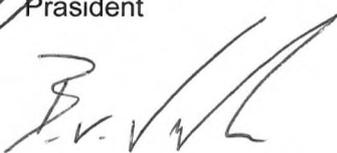
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung ein. Wir danken für diese Gelegenheit. Die Vorlage ist insgesamt positiv zu werten. Wir stimmen der beantragten Neuregelung in allen Punkten zu.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

14. September 2021

Mitgeteilt den

14. September 2021

Protokoll Nr.

834/2021

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 erhalten die Kantone die Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern.

Der Kanton Graubünden begrüsst die Vorlage des Eidgenössischen Finanzdepartements, welche eine Eingrenzung des Abzugs auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die nicht-obligatorische Unfallversicherung vorsieht. Damit wird eine Vereinfachung im Deklarations- und Veranlagungsverfahren erreicht und zudem ein in der Praxis kaum relevanter Abzug aus dem Gesetz gestrichen.

1. Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungspflichtige Person soll erhöht werden. Der heute gültige Abzug (von 3 500 Franken für verheiratete bzw. 1 700 Franken für übrige steuerpflichtige Personen) entspricht nicht mehr in sämtlichen Kantonen der durchschnittlichen Belastung durch

die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von 6 000 Franken für verheiratete bzw. 3 000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

Auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern sowie nicht erwerbstätigen Personen werden mit der Erhöhung des Abzugs genügend berücksichtigt. Wir begrüssen, dass darauf verzichtet wird, die Prämien für Personen, die keine Beiträge an die 1. und 2. Säule bezahlen, weiter zu erhöhen.

Die Änderung von Art. 9 Abs. 2 lit. g des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) lässt den Kantonen aufgrund der Tarifautonomie zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzugs für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

2. Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b ist rein theoretischer Natur, da die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzugs von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Spadin'.

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

29. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 11. Juni 2021 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Vorlage des Bundesrats und stimmt dem Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

GS / EFD		
+	23. Sep. 2021	+
Reg.-Nr.		

Frauenfeld, 21. September 2021
551

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Angelegenheit. Die vorgeschlagene Revision begrüssen wir, weil damit der ungebremste Anstieg der Krankenkassenprämien zumindest teilweise kompensiert und die Verfahrensökonomie aufgrund der Fokussierung auf die Kranken- und Unfallversicherungen erhöht wird. Allerdings ist für uns sachlich nicht nachvollziehbar, wieso die Prämien für Zusatzversicherungen vom Abzug neu ausgenommen sein sollen. Dafür gibt es weder einen steuerrechtlichen Grund, noch ist es gesundheitspolitisch wünschbar, den Anreiz zum Abschluss einer Zusatzversicherung zu senken. Wir beantragen daher, Zusatzversicherungen weiterhin zum Abzug zuzulassen.

Von den drei Varianten ist Variante 3 zu bevorzugen. Sie führt eine erhebliche Verfahrensvereinfachung herbei und eliminiert sachlich nicht mehr gerechtfertigte Ausnahmefälle, was wir explizit begrüssen. Prämien für Zusatzversicherungen müssen abzugsberechtigt bleiben. Ebenso unterstützen wir eine Harmonisierung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer und den Staats- und Gemeindesteuern, wobei die Abzugshöhe im kantonalen Gestaltungsspielraum zu verbleiben hat.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





Il Consiglio di Stato

Onorevole Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la Legge federale sull'aumento delle deduzioni fiscali relative ai premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie e dell'assicurazione contro gli infortuni

Onorevole Consigliere federale,

desideriamo innanzitutto ringraziarla per averci coinvolto nella procedura di consultazione a margine e ci preghiamo confermarle che le modifiche proposte raccolgono di principio il nostro consenso.

Qui di seguito ci limiteremo ad esporre alcune considerazioni di natura tecnica.

- **Premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie**

Negli ultimi anni, in tutta la Svizzera, si è assistito ad un forte aumento dei premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie. Le deduzioni fiscali invece sono state adeguate soltanto al rincaro generale. Attraverso la modifica dell'art. 33 cpv. 1 lett. g e 1^{bis} LIFD, prendiamo atto dell'intenzione di aumentare la deduzione fiscale relativa ai premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie e dell'assicurazione contro gli infortuni del contribuente, come pure quella di ogni figlio o persona bisognosa a carico per cui il contribuente può far valere la relativa deduzione.

Per l'imposta federale diretta le deduzioni attualmente in vigore, di 3'500 franchi per i coniugi che vivono in comunione domestica e di 1'700 franchi per gli altri contribuenti non corrispondono più, in nessuno dei Cantoni svizzeri, al costo dei premi annuali medi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie.

La proposta prevista dall'avamprogetto di legge federale in consultazione, di aumento della deduzione fiscale massima per coniugi da 3'500 a 6'000 franchi e per gli altri

contribuenti da 1'700 a 3'000 franchi, come pure quella di adeguare analogamente anche la deduzione supplementare per ogni figlio o persona bisognosa a carico da 700 a 1'200 franchi, sono dunque da salutare positivamente.

Su base annua, il premio nominale medio LAMal 2021 in Canton Ticino, per la categoria degli "Adulti", ammonta a 5'127.60 franchi per assicurato che, nel caso dei coniugi, si traduce in un onere annuo pari a 10'255.20 franchi. Considerata inoltre la posizione particolarmente sfavorevole del Cantone Ticino nell'ambito della graduatoria intercantonale relativa ai prezzi medi dei premi effettivi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie, superiori del 14% circa rispetto alla media svizzera, si propone di valutare un innalzamento dell'importo della deduzione massima prevista dalla novella legislativa di cui all'art. 33 cpv. 1 lett. g LIFD fino a concorrenza di una somma globale di 8'000 franchi per i coniugi e di 4'000 franchi per gli altri contribuenti.

In considerazione del fatto che le persone che non versano contributi né all'AVS/AI, né alla previdenza professionale obbligatoria, né alla previdenza individuale vincolata (pilastro 3a) *non* devono pagare premi più elevati per l'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie per rapporto ad altre categorie di contribuenti, la possibilità di una deduzione più elevata concessa dall'attuale base legale all'art. 33 cpv. 1^{bis} lett. a LIFD *non trova più* una valida giustificazione. Grazie alla proposta di aumento della deduzione fiscale massima dei premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie le persone interessate - in particolare pensionati e altre persone che non esercitano un'attività lucrativa - potranno in ogni caso far valere deduzioni fiscali maggiori rispetto ad oggi. Condividiamo pertanto l'impostazione del Consiglio federale.

Rileviamo infine con soddisfazione che la modifica prevista dall'art. 9 cpv. 2 lett. g LAID lascia a giusto titolo, e conformemente a quanto stabilito dall'art. 129 Cost., la libertà ai Cantoni di definire l'ammontare massimo della deduzione fiscale dei premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie in materia di imposte cantonali e comunali. Nell'ambito della propria autonomia tariffale, i Cantoni possono liberamente prevedere una deduzione calcolata sui premi assicurativi effettivamente versati dal contribuente, al netto da eventuali sussidi, come pure definire un importo massimo o una deduzione forfettaria.

- **Premi e contributi per assicurazioni sulla vita e interessi dei capitali a risparmio**

La giustificazione storica della possibilità di dedurre fiscalmente gli interessi maturati sui capitali a risparmio ed i premi delle assicurazioni sulla vita (pilastro 3b), mirata ad incentivare la previdenza individuale e il risparmio, è oramai obsoleta.

La constatazione secondo cui per l'imposta federale diretta e tutte le leggi cantonali ad essa armonizzate la deduzione per premi e contributi pagati per assicurazioni sulla vita (pilastro 3b) e per interessi dei capitali a risparmio è solo teorica, in quanto gli elevati premi dell'assicurazione obbligatoria delle cure medico-sanitarie "assorbono" di fatto integralmente detta deduzione, è da ritenere del tutto corretta. L'abrogazione al riferimento a queste deduzioni fiscali, attualmente previsto nel testo degli artt. 9 cpv. 2 lett. g LAID e 33 cpv. 1 lett. g LIFD, non avrà pertanto alcun effetto di rilievo per il nostro Cantone che, come la maggior parte dei Cantoni, applica una base legale armonizzata al diritto federale.

Voglia gradire, onorevole Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Manuele Bertoli

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par courriel :
Vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : 21_COU_7244

Lausanne, le 30 septembre 2021

Consultation relative à la loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet.

S'agissant de la modification des art. 33 al. 1 let. g et 1bis LIFD, le Canton de Vaud prend acte de l'augmentation, d'une part, de la déduction maximale des primes de l'assurance obligatoire des soins (assurances-maladie obligatoire et assurances-accident hors LAA) de CHF 3'500.- à CHF 6'000.- pour les couples mariés et de CHF 1'700.- à CHF 3'000.- pour les autres contribuables et, d'autre part, de la déduction supplémentaire pour les enfants ou personnes nécessiteuses, passant pour cette dernière de CHF 700.- à CHF 1'200.- par enfant ou personne nécessiteuse. Il s'agit là, en effet, d'un rattrapage du montant de la déduction actuelle des primes de l'assurance obligatoire des soins ne correspondant plus à la prime moyenne. A cet égard, le Canton de Vaud relève qu'avec cette révision, la déduction prévue par l'impôt fédéral direct rejoint celle de l'impôt cantonal et communal vaudois (art. 37 al. 1 let. g LI), à savoir, maximum, CHF 6'400.- pour les couples mariés, CHF 3'200.- pour les personnes seules et CHF 1'300.- pour les enfants ou personnes à charge.

Le Canton de Vaud approuve également la renonciation à la déduction pour les rentiers et les personnes n'exerçant pas d'activité lucrative (art. 33 al. 1bis let. a LIFD), ces catégories de personnes ne supportant pas de différences importantes de primes par rapport aux autres contribuables.

Par ailleurs, nous relevons avec satisfaction que la modification prévue à l'art. 9 al.2 let. g LHID laisse, à juste titre, une latitude aux cantons pour ce qui concerne le montant de la déduction maximale des primes de l'assurance-maladie obligatoire en matière d'impôt cantonal et communal.

Toutefois, le Canton de Vaud, soucieux de favoriser la prévoyance notamment individuelle, ne souhaite pas, comme le préconise le projet mis en consultation, que la déduction des primes d'assurances-vie relevant du 3ème pilier B ainsi que des intérêts de capitaux d'épargne soit supprimée.

En conclusion, le Conseil d'Etat ne s'oppose pas au projet mis en consultation - à l'exception de la suppression de la déduction afférant aux primes d'assurances-vie et aux intérêts de capitaux d'épargne – même s'il relève que ce projet entraîne une diminution de recettes pour les collectivités publiques.

En vous remerciant d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- ACI



2021.04024

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern



Referenzen FF/PS
Datum 29. September 2021

Vernehmlassungsverfahren betreffend das Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Juni 2021, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den technischen Aspekten der Vorlage gerne wie folgt:

Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der nicht-obligatorischen Unfallversicherung sowie der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person im Rahmen einer Änderung von Art. 33 Abs. 1 Bst. g und 1bis DBG erhöht werden soll. Der heute gültige Abzug (von 3'500 Franken für verheiratete bzw. 1'700 Franken für übrige steuerpflichtige Personen) entspricht nicht mehr der durchschnittlichen Belastung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von 6'000 Franken für verheiratete bzw. 3'000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen wird der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen.

Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht. Wie der erläuternde Bericht festhält, kann der erhöhte Abzug dazu führen, dass die steuerpflichtigen Personen mehr Zeit für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigen, weil sie nicht mehr einfach den Maximalbetrag einsetzen können, sondern ihre tatsächlichen Ausgaben überprüfen müssen. Dies wird bei den Veranlagungsarbeiten ebenfalls einen etwas höheren Untersuchungsaufwand mit sich bringen, welcher aber der Vereinfachung des Abzugs dient.

Auch wir betrachten die ursprüngliche Zielsetzung des Abzuges, die Förderung der Selbstvorsorge, als hinfällig: Mit der steuerlichen Förderung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) wird dem Auftrag zur Förderung der kollektiven sowie individuellen Vorsorge genügend Rechnung getragen.



Mit der Erhöhung des Abzugs werden auch die Prämien von Rentnerinnen und Rentnern und nicht erwerbstätigen Personen genügend berücksichtigt, die gegenüber den übrigen steuerpflichtigen Personen nicht wesentlich höher sind. Da wir keine höheren Pauschalabzüge für Steuerpflichtige vorsehen, die weder Beiträge an die AHV und IV, noch an die berufliche Vorsorge, noch an die Säule 3a entrichten, begrüßen wir es, dass darauf verzichtet wird, diese weiter zu erhöhen.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung auf kantonaler Ebene selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Prämien für Lebensversicherungen der Säule 3b

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b (wie z.B. die Kantone Freiburg und Genf) kennt unser Kanton nicht. Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für uns keine praktische Auswirkung.

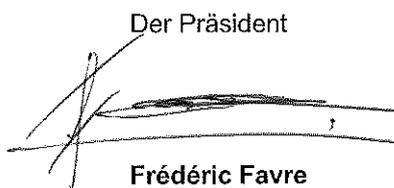
Aufgrund des tiefen Zinsniveaus wird auch die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien keine Auswirkung haben.

Wir können hervorheben, dass die gleichen Anspruchsvoraussetzungen bei Bund und Kantonen zu einer Vereinfachung der Steuererklärung und der Veranlagung beitragen. Die Höhe des Abzugs soll weiterhin von den Kantonen festgelegt werden, was wir sehr begrüßen.

In diesem Sinne befürworten wir die Vorlage und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 11 juin 2021 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Le gouvernement neuchâtelois soutient l'orientation proposée vu l'évolution récente des primes d'assurance-maladie. Il souhaite néanmoins formuler les remarques suivantes sur le projet et sur le moment auquel il intervient.

Nous constatons en premier lieu que le projet prévoit une limitation de la déduction des primes de l'assurance-maladie obligatoire des soins et de l'assurance-accidents non-obligatoire (suppression de la déduction des primes pour les assurances-vie et les intérêts des capitaux d'épargne) non seulement dans la LIFD, mais également au niveau de la LHID. Même si le souci d'harmonisation est louable, cette intervention constituerait une restriction contestable de l'autonomie législative des cantons.

La souveraineté cantonale en matière fiscale doit être respectée. Or, en proposant d'abolir la déduction pour les primes d'assurances maladies complémentaires, celles des assurances-vie et les intérêts de capitaux d'épargne au plan cantonal et communal, la Confédération prive les cantons d'une part importante de leur marge de manœuvre en matière législative et dépasse largement la demande émise par le biais de la motion Grin 17.3171.

La proposition constitue en outre une forme de contre-incitation à épargner en vue de la retraite. Dans un contexte de vieillissement de la population, cela pourrait créer un risque de voir augmenter les aides financées par les cantons et destinées aux contribuables retraités à faibles revenus.

NE

En second lieu, la proposition intervient simultanément au traitement de l'initiative populaire dite « des 10% » visant à limiter la charge des primes d'assurance-maladie à 10 % du revenu disponible. Dans ce contexte, il apparaît pertinent de différer l'éventuelle adaptation du droit fiscal touchant à la déductibilité des primes d'assurance-maladie jusqu'à droit connu sur le sort de cette initiative et de l'éventuel contre-projet qui pourrait lui être opposé. Les ressources des collectivités pouvant être sollicitées de façon importante et le poids des primes considérablement réduit par ces propositions, c'est l'opportunité même de l'adaptation de la législation fiscale qui pourrait, le moment venu, être questionnée.

L'article 9 al. 2 let. g LHID laisserait le cas échéant à juste titre la compétence aux cantons de fixer le montant de la déduction des primes de l'assurance-maladie obligatoire en matière d'impôt cantonal et communal.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 27 septembre 2021

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND





Le Conseil d'Etat

4506-2021

Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et nous vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

L'avant-projet de loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents fait suite à une intervention au niveau du parlement fédéral¹. Il vise à mieux prendre en compte la charge des primes d'assurance-maladie qui ont fortement augmenté dans toute la Suisse ces dernières années.

Il prévoit, pour l'impôt fédéral direct :

- de relever la déduction maximale qui passe de 3 500 à 6 000 francs pour les couples mariés, et de 1 700 à 3 000 francs pour les autres contribuables;
- de relever la déduction maximale pour enfant ou pour personne nécessiteuse qui passe de 700 francs à 1 200 francs;
- de limiter les déductions susmentionnées aux primes d'assurance-maladie obligatoire et aux primes d'assurance-accidents facultatives (les primes d'assurances-vie et les intérêts des capitaux d'épargne ne sont plus déductibles);
- de supprimer l'augmentation de moitié de la déduction pour les contribuables qui ne versent de cotisations ni aux 1^{er} et 2^{ème} pilier et ni au pilier 3a (retraités et personnes n'exerçant pas d'activité lucrative).

Il prévoit que le changement de système s'applique également aux impôts cantonaux, mais que la détermination des montants relève du droit fiscal cantonal.

¹ Cf. motion Grin 17.3171.

Notre Conseil soutient cet avant-projet. Il propose toutefois de renoncer à limiter les déductions aux seules primes d'assurance-maladie obligatoire et aux primes d'assurance-accidents facultatives (aussi bien pour l'impôt fédéral direct que pour l'impôt cantonal et communal). La déduction pour les primes d'assurances-vie et les intérêts des capitaux d'épargne devrait être maintenue afin d'encourager la prévoyance individuelle (pilier 3b) conformément au mandat constitutionnel ancré à l'article 111, alinéa 4, de la Constitution fédérale², mais aussi de préserver la situation actuelle dans le canton de Genève.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

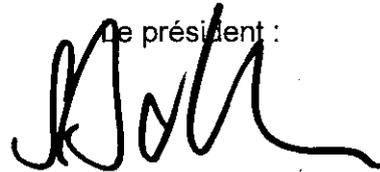
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Serge Dal Busco

Copie à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

² Cf. rapport explicatif, variante 3 examinée et abandonnée.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par courriel en version PDF et Word

Département fédéral des finances

Monsieur le Conseiller fédéral

Ueli Maurer

Bundesgasse 3

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 28 septembre 2021

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents (mise en œuvre de la motion 17.3171 déposée par le conseiller national Jean-Pierre Grin) :

Ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

De manière générale, le Gouvernement jurassien comprend la volonté de modifier la LIFD dans le but de rehausser les montants maximaux déductibles, au vu de l'augmentation importante du coût des primes d'assurance-maladie. Il estime toutefois qu'il conviendrait de lutter en priorité contre l'augmentation constante des coûts de la santé et celle des réserves constituées par les caisses maladie.

Cela étant dit, le Gouvernement jurassien est d'avis que la réforme envisagée par le Conseil fédéral va trop loin, dans la mesure où celle-ci prévoit la suppression de la déduction pour les primes d'assurance-maladie complémentaire, d'assurance-vie et des intérêts de capitaux d'épargne.

En effet, pour les contribuables au bénéfice de subsides pour les primes de l'assurance-maladie, la déduction fiscale autorisée à titre de primes d'assurance est réduite et n'atteint ainsi fréquemment pas le maximum du forfait déductible. Cela sera d'autant plus le cas en cas d'augmentation dudit forfait. Pour ces contribuables à revenus modestes, la possibilité de pouvoir déduire, en sus, leurs éventuelles primes d'assurance-complémentaires ou d'assurances privées ainsi que des intérêts de capitaux d'épargne semble primordiale et doit donc être préservée. Le fait de supprimer cette possibilité dans la LHID empêche les cantons d'agir en ce sens. De l'avis du Gouvernement, cet élément dépasse, par ailleurs, le cadre de la motion 17.3171.

Au demeurant, nous soulignons les coûts importants que la réforme envisagée aura sur les finances cantonales. Ceux-ci devront supporter les pertes de recettes fiscales IFD (sur leur part de 21.2%) et devront prendre en charge le coût des adaptations informatiques. Il apparaît, enfin, que les contrôles en taxation pourront devoir être renforcés (le montant admis en taxation ne doit pas outrepasser les charges effectives des contribuables). Pour toutes ces raisons, l'exécutif cantonal estime qu'une participation de la Confédération se justifie.

Moyennant les éléments qui précèdent, le Gouvernement jurassien se montre plus enclin à soutenir la variante n° 3 qui avait été examinée par le Conseil fédéral.

A toutes fins utiles, le Gouvernement cantonal souligne que la possibilité pour les cantons de prévoir, dans leur législation cantonale, une déduction supplémentaire pour les non-cotisants aux 1^{er} et 2^{ème} piliers ni au pilier 3a semble peu clair en l'état des modifications législatives proposées.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Nathalie Barthoulot
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État a.i.

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 13. Oktober 2021

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Unterstützung für steuerliche Entlastung des Mittelstandes aber nachhaltige Problemlösung für die steigenden Gesundheitskosten notwendig

Seit Jahren steigen die Gesundheitskosten in der Schweiz. Insbesondere der Mittelstand leidet unter der hohen Prämienlast. Die Mitte setzt sich seit Jahren dafür ein, die steigenden Gesundheitskosten in den Griff zu kriegen und den Mittelstand zu entlasten. Mit der vorliegenden Vorlage setzt der Bundesrat die Motion Grin 17.3171 um. Er schlägt die Erhöhung des Abzuges für Prämienzahlungen an die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und nicht-obligatorische Unfallversicherung vor. Mit Blick auf eine steuerliche Entlastung des Mittelstandes unterstützt Die Mitte die Stossrichtung der vorgeschlagenen Anpassungen.

Allerdings gibt sie erstens zu bedenken, dass es sich dabei nur um Symptom- und nicht um Problembekämpfung handelt. Um die steigenden Gesundheitskosten ursächlich zu bekämpfen, braucht es die 2020 eingereichte Gesundheitskosten-Initiative der Mitte. Diese verlangt, dass alle relevanten Akteure im Gesundheitswesen verpflichtet wären, gemeinsam Massnahmen zur nachhaltigen Kostenstabilisierung zu ergreifen, falls die Gesundheitskosten und damit die Prämien stärker ansteigen als die Lohnentwicklung.

Zweitens weist Die Mitte darauf hin, dass mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf Steuerausfälle verbunden wären. Damit konkurriert sie mit anderen Steuerreformprojekten, weswegen aus Sicht der Mitte eine Priorisierung unumgänglich sein wird. Allerdings, und dies wertet Die Mitte positiv – zu Gunsten des Mittelstandes und damit für einmal nicht erneut für die Wirtschaft.

Aufhebung weiterer Abzüge angemessen?

Mit der Vorlage schlägt der Bundesrat weiter vor, die Abzugsmöglichkeiten für Prämien der überobligatorischen Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie Zinsen auf Sparkapitalien aufzuheben. Diese Streichung soll auch für die kantonalen und kommunalen Steuern gelten. Begründet wird dieser Vorschlag damit, dass die Abzüge nicht mehr zeitgemäss seien und üblicherweise gar nicht zum Abzug gebracht werden können, da der Maximalabzug durch die hohen Prämien der OKP bereits ausgeschöpft sei. Die Begründung, dass die hohen Prämien der OKP andere Abzüge verunmöglichen, überzeugt aus Sicht der Mitte nicht. Viel eher bestätigt dies aus unserer Sicht die Problematik der hohen Prämienbelastung. Ausserdem könnten mit diesem Vorgehen neue unerwünschte Ungleichbehandlungen einhergehen. Die Mitte lädt den Bundesrat darum ein, seinen Vorschlag noch einmal zu überprüfen. Gleiches gilt für die vom Bundesrat vorgeschlagene generelle Streichung des erhöhten Abzuges für Personen, die keine Beiträge an die 1. und die 2. Säule sowie die Säule 3a leisten. Beide Anpassungen gehen übrigens über die Forderungen der Motion Grin hinaus und sind lediglich vor dem Hintergrund einer Minderung der Steuerausfälle durch die vorliegende Vorlage nachvollziehbar.

Aus Sicht der Mitte drängt sich zudem kein Regelungsbedarf im Steuerharmonisierungsgesetz auf. Die Kantone sollen grundsätzlich selber entscheiden können, ob sie diese Abzüge weiterhin zulassen wollen oder nicht.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Département fédéral des finances (DFF)

Berne, 8 octobre 2021 / nb
VL déduction fiscale LAMal

Par e-mail :

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents : ouverture de la procédure de consultation
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'ob et mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux n'approuve que partiellement cet avant-projet de loi. Il demande que le contenu de cette loi fédérale s'en tienne à ce que demandait la motion adoptée par le Parlement. Les primes d'assurance-maladie n'ont cessé d'augmenter ces dernières années. Le plafond des déductions fiscales ne suit quant à lui pas cette hausse. Dans ces conditions, une correction ponctuelle s'impose, afin d'alléger la charge supportée par les contribuables pour les dépenses sanitaires.

La motion [17.3171](#) demandait une adaptation des éléments suivants :

- Relèvement de la déduction pour personne seule : le PLR soutient l'adaptation à 3000 francs, contre 1700 francs aujourd'hui.
- Relèvement de la déduction pour couples mariés : le Conseil fédéral propose un montant de 6000 francs (3500 aujourd'hui), alors que le montant demandé par la motion était de 6100 francs. L'argument avancé par l'administration dans son rapport, à savoir que « cette déduction doit se monter au double de celle accordée aux autres contribuables », ne convainc pas, puisqu'il n'est pas valable dans la situation actuelle. Le PLR demande donc de maintenir les 6100.- prévus.
- Relèvement de la déduction pour enfant de 700 à 1200 francs : les Libéraux-Radicaux y sont favorables.

Le Conseil fédéral propose deux autres modifications :

1. *Déduction des primes, cotisations et montants versés à l'assurance-maladie complémentaire, aux assurances-vie, et les intérêts des capitaux d'épargne* : le Conseil fédéral propose de supprimer cette possibilité, car elle serait aujourd'hui « largement théorique du fait que les primes d'assurance-maladie ont fortement augmenté ».

Le PLR s'oppose à cette suppression. Le fait que les primes de la LAMal atteignent « déjà souvent » le montant maximal déductible, comme l'écrit le Conseil fédéral dans son rapport, ne justifie pas cette suppression.

2. *Déduction allouée aux contribuables qui ne cotisent pas* : actuellement, ces personnes, majoritairement des retraités, ont droit à une déduction majorée à 150%. Le Conseil fédéral propose de supprimer cette majoration, avançant qu'elle ne se justifie plus, d'une part car ces personnes ne doivent pas s'acquitter de primes plus élevées que le reste de la population, et d'autre part car elles pourraient dans tous les cas déduire des montants plus élevés qu'à présent avec le nouveau régime.

Le PLR estime que cette majoration, actuellement prévue à l'art. 1bis, let. a, et qui n'était pas abordée dans la motion adoptée par le Parlement, doit être conservée en vue du traitement au Parlement.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

La secrétaire générale



Fanny Noghero



GRÜNE Schweiz

Waisenhausplatz 21
3011 Bern

Raphael.noser@gruene.ch
031 326 66 07

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2021

**Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der im Titel vermerkten Vernehmlassung haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die Krankenkassenprämien sind für einen erheblichen Teil der Bevölkerung – mittlerweile auch für weite Teile des Mittelstands – zu einer hohen Belastung geworden. Die von den Versicherten bezahlten einkommensunabhängigen Prämien steigen seit Jahren deutlich stärker als das zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen. Statt diese Entwicklungen aufzufangen, hat sich die öffentliche Hand in der Prämienverbilligung immer stärker aus ihrer Verantwortung zurückgezogen. Ausdruck dieser Entwicklungen ist die steigende Anzahl von Beteiligungen aufgrund von geschuldeten Krankenkassenprämien, die mittlerweile rund 00 000 Versicherte betrifft.

Statt diesen Missetand anzugehen, sollen mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz nun die Steuerabzüge für die Kranken- und die Unfallversicherung fast verdoppelt werden. Dieses Vorhaben ist absurd und angesichts der hohen Steuerausfälle von jährlich 300 Millionen Franken auch finanzpolitisch verantwortungslos. **Von der Vorlage profitieren wie selbst der Bundesrat im erläuternden Bericht feststellen muss praktisch ausschliesslich die obersten Einkommensgruppen: Fast die Hälfte der steuerlichen Entlastung entfällt**

auf die einkommensstärksten zehn Prozent der Bevölkerung. Die unteren Einkommensgruppen hingegen gehen leer aus.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag reiht sich damit in eine ganze Reihe von Finanz- und Steuervorlagen ein, welche der öffentlichen Hand zugunsten von einigen grossen Unternehmen und wenigen reichen Personen die Mittel entziehen sollen. Dazu zählen etwa die geplanten Abschaffungen der Stempelsteuer, der Verrechnungssteuer und der Industriezölle wie auch die vom Bundesrat beabsichtigte steuerliche Entlastung von Seeschiffahrtsunternehmen (Einführung einer Tonnagesteuer). Eine nachhaltige Finanz-, Steuer- und Staatspolitik sieht anders aus.

Die GRÜNEN lehnen diese verantwortungslose Strategie des Bundesrates wie auch die konkrete Gesetzesvorlage deutlich ab. Statt in Steuererleichterungen für die obersten Einkommensgruppen sollte der Bundesrat die 300 Millionen Franken besser für einen dringend notwendigen Ausbau der Prämienverbilligungen verwenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Raphael Noser
Fachsekretär

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

30. September 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen lehnen es ab die steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung zu erhöhen:

1. Zum einen sind Steuerabzüge generell ein wenig effizientes Instrument, das zu volkswirtschaftlichen Verzerrungen führt. Stattdessen sollten die verschiedenen Steuerabzüge reduziert und dafür die Steuersätze gesenkt werden.
2. Zum anderen ist es reine Symptombekämpfung, die Erhöhung der Steuerabzüge vorliegend damit zu begründen, dass die Krankassenprämien gestiegen sind. Auch hier sind die Probleme an der Wurzel und damit bei den Kostensteigerungen im Gesundheitswesen anzugehen. Dazu gehört etwa die rasche Einführung der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Behandlungen (E-FAS) und eine Reduktion der Versorgungsregionen (20.4093 Mo. Mäder Jörg). Daneben braucht es zielgerichtete individuelle Prämienverbilligungen für Wenigverdienende.
3. Hinzu kommt die sehr ungünstige Verteilungswirkung der Vorlage: Die vorgeschlagene steuerliche Entlastung konzentriert sich stark auf die obersten Einkommensgruppen, insbesondere auf Personen mit einem steuerbaren Einkommen von über Fr. 109'300, die im Schnitt Fr. 214 pro Jahr Steuern sparen würden. Insgesamt entfallen 68,4 % der Entlastung auf die obersten beiden Dezile der steuerbaren Einkommen (erläuternder Bericht, Ziff. 3.3.5). Dafür bei der direkten Bundessteuer Steuerausfälle von Fr. 290 Mio. pro Jahr in Kauf zu nehmen, ist nicht sinnvoll. Die Aussagen zu den möglichen positiven Effekten auf die Volkswirtschaft sind im erläuternden Bericht äusserst vage, und im schlimmsten Fall schafft die Vorlage einen Anreiz die Franchise zu senken, was eine unerwünschte Konsumhaltung bei Gesundheitsdienstleistungen fördern kann (erläuternder Bericht, Ziff. 3.3.1 und 3.3.2).

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Grossen'.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut'.

Ahmet Kut
Co-Generalsekretär

Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage.
Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt die Erhöhung des maximalen Abzugs der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherungen. Entgegen des Vorschlags des Bundesrats soll die Möglichkeit für erhöhte Abzüge für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a bestehen bleiben. Damit werden Rentner mit bescheidenem Einkommen entlastet. Zudem sollten die Anreize bei der Säule 3a mit erhöhten steuerlichen Abzügen gestärkt werden, was aktuell nicht vorgesehen ist.

Die SVP unterstützt die auf der Motion Grin basierende Umsetzung eines erhöhten maximalen Abzugs der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung. Die steigenden Krankenkassen beruhen auf den aus dem Ruder laufenden Gesundheitskosten. Mit der Erhöhung der Abzugsfähigkeit bei der direkten Bundessteuer von Einzelpersonen (von 1'700 CHF auf 3'000 CHF) und Ehepaaren (von 3'500 CHF auf 6'000 CHF) sowie pro Kind/unterstützungswürdige Person (von 700 CHF auf 1'200 CHF) wird diesem Kostenanstieg in einem gewissen Mass Rechnung getragen.

Die dadurch geschätzten frei gewordenen Mittel von 290 Millionen CHF fließen vom öffentlichen Sektor in den privaten Sektor und entlasten somit die Privathaushalte. Mehr als 80% der Personen, welche von der steuerlichen Entlastung profitieren können, verfügen über ein steuerbares Einkommen von mehr als 56'100 CHF, was positiverweise auf eine Entlastung des Mittelstands schliessen lässt.

Es sollen jedoch entgegen der vorgeschlagenen Vorlage alle aktuell geltenden Abzüge beibehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Abzüge, welche Personen betreffen, die weder Beiträge an die AHV/IV noch an die berufliche Vorsorge noch

an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Dieser Abzug entlastet insbesondere das Budget der RentnerInnen, welche überdurchschnittlich hart von den hohen Krankenkassenprämien betroffen sind. Um die Problematik der steigenden Prämien besser abzufedern, sollte zudem ein erhöhter Abzug bei der Säule 3a bei der direkten Bundessteuer eingeführt werden. Ein solcher Abzug würde zum einen den Privatkonsum fördern und zum andern den Sparanreiz stärken.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller
Nationalrat



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

Die SP Schweiz lehnt die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, Art. 33 Abs. 1 Bst. g und Abs. 1bis) und die entsprechenden Anpassungen im Steuerharmonisierungsgesetz ab (StHG, Art. 9 Abs. 2 Bst. g und Art. 72xx). Wir sind zwar in der Analyse einig, dass in den letzten Jahren in der ganzen Schweiz die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung stark angestiegen sind und dadurch die Kaufkraft vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen stetig verringert wurde. Die hier vorgeschlagene Remedur (in Umsetzung der Motion Grin 17.3171), eine Entlastung der Haushalte über eine Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung zu suchen, ist aber völlig ineffizient, kontraproduktiv und nicht zielführend.

Die Vorlage führt bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 290 Millionen Franken pro Jahr. Davon entfallen rund 230 Millionen Franken auf den Bund und rund 60 Millionen Franken auf die Kantone. Zudem dürften die höheren Steuerabzüge bei der direkten Bundessteuer dazu führen, dass in den Kantonen Anschlussbegehren ausgelöst werden, man solle nun auch die Abzüge bei den kantonalen Steuern erhöhen. Dies hätte unabsehbare Folgen für die kantonalen Finanzhaushalte.

Die SP Schweiz hat auf die Problematik der steigenden Krankenkassenprämien und der sinkenden Kaufkraft vor allem bei den unteren und mittleren Einkommen mit der Prämien-Entlastungs-Initiative reagiert. Diese verlangt, dass niemand in der Schweiz mehr als 10 Prozent des verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien bezahlen muss. Mit der Initiative sollen die Mittel für die Prämienverbilligung erhöht und die Versicherten vor willkürlichen kantonalen Sparmassnahmen bei den Prämienverbilligungen geschützt werden.

Inzwischen hat der Bundesrat das Anliegen der SP-Initiative als berechtigt anerkannt und eine Änderung des KVG (Prämienverbilligung) als indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative vorgelegt. Der Beitrag jedes Kantons an die Prämienverbilligungen soll mindestens einem Prozentsatz der obligatorischen Krankenversicherung entsprechen.¹ Beide Ansätze zielen darauf ab, vor allem die unteren und mittleren Haushalte zu entlasten. Deren Kaufkraft soll gezielt gestärkt werden, zumal sich auch die Löhne in diesem Bereich kaum entwickelt haben.

Ungerechte und ineffiziente Verteilungswirkung

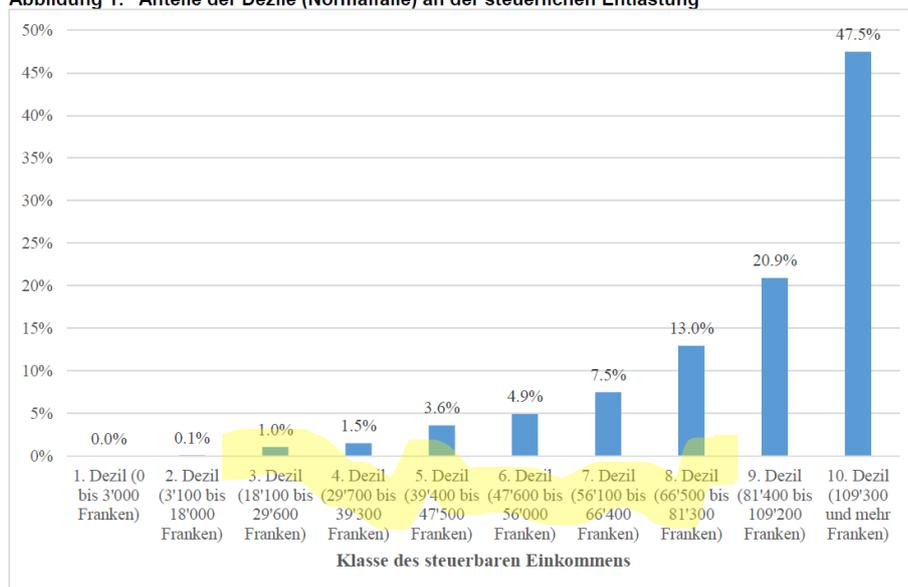
Die Verteilungswirkung der von der Motion Grin vorgeschlagenen Massnahmen hingegen geht in die genau entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, dass der Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur nicht beachtet würde, sondern er würde ins Gegenteil umgekehrt. Diese Abzugserhöhung nützt nur wenigen. Am ausgeprägtesten nützt sie den einkommensstärksten Kategorien, d.h. den höchsten Einkommen. Die dort eingesetzten Mittel würden aber (weil sie eben im Verhältnis zu den hohen Einkommen kaum ins Gewicht fallen) völlig wirkungslos verpuffen und keinerlei Effekt auf den privaten Konsum oder die privaten Ersparnisse haben. Vielmehr hätten die Abzüge sogar die kontraproduktive Wirkung, dass sie einen Anreiz bieten könnten, die Franchisen zu senken, was zu einer Erhöhung der Gesundheitskosten (und damit weiter steigenden Prämien vor allem zulasten der mittleren Einkommen) führen würde. Deshalb ist vor allem der Mittelstand besonders betroffen, der gerade keine Prämienverbilligungen mehr bekommt, aber mit höheren Belastungen rechnen muss. Auch bei einer Gegenfinanzierung der Steuerausfälle durch Steuererhö-

¹ In seiner Botschaft ans Parlament anerkennt der Bundesrat das Problem der Belastung der Schweizer Haushalte durch die Krankenversicherungsprämien. Er weist auch darauf hin, dass in den vergangenen Jahren gewisse Kantone ihren Beitrag an die Prämienverbilligungen nicht im gleichen Masse erhöht haben wie der Bund, und dies trotz der stetig wachsenden Gesundheitskosten. 2020 belief sich der Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligungen auf 2,9 Milliarden Franken, jener der Kantone auf 2,6 Milliarden Franken. Allerdings sind die Anteile der Kantone sehr unterschiedlich, sie liegen zwischen 12 und 67 Prozent der Gesamtkosten. Der Entwurf des Gegenvorschlags des Bundesrats sieht vor, dass jeder Kanton einen Beitrag zur Prämienverbilligung leistet, der einem Mindestprozentsatz der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der Versicherten, die in diesem Kanton wohnen, entspricht. Dieser Prozentsatz wird davon abhängen, wie stark die Prämien nach der Verbilligung die Einkommen der 40 Prozent der Versicherten mit den tiefsten Einkommen belasten. Der bereits von den Kosten abhängige Bundesbeitrag würde unverändert bleiben. Der Gegenentwurf des Bundesrats soll die Prämienbelastung der Haushalte wirksamer und nachhaltiger als die Initiative beeinflussen. Denn er setzt den Kantonen einen Anreiz, die Bruttokosten der OKP zu dämpfen.

hungen oder Ausgabensenkungen würde tendenziell jene Steuerpflichtigen treffen, die mit der Motion entlastet werden sollen.

Die Berechnungen des Bundesrats zeigen eindrücklich die schräge Verteilungswirkung, die eine Erhöhung der Abzüge erzielen würde. So heisst es im erläuternden Bericht: Die steuerliche Entlastung konzentriert sich stark auf die oberen Einkommensgruppen. 68,4 Prozent der steuerlichen Entlastung entfallen auf die obersten beiden Dezile. Der Mittelschicht (die mittleren 60 Prozent der Einkommensverteilung, das 3. bis 8. Dezil) fallen gerade einmal 31,5 Prozent der Steuerentlastung zu. Dem höchsten Dezil (mit einem steuerbaren Einkommen von über 109'300 Fr.) fällt fast die Hälfte (47,5 Prozent) der Steuerkürzung zu. Bei den untersten beiden Dezilen kommen nur 0,1 Prozent der Steuerentlastung an.

Abbildung 1: Anteile der Dezile (Normalfälle) an der steuerlichen Entlastung



Quelle: ESTV, Simulation auf Grundlage der Normalfälle der Steuerstatistik 2017

Die SP Schweiz lehnt deshalb diese ineffizienten, kontraproduktiven und nicht zielführenden Gesetzesanpassungen ab.

Mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Mattea Meyerz, Co-Präsidentin

Cédric Wermuth, Co-Präsident

Luciano Ferrari, Leiter Politische Abteilung

An den Vorsteher des Eidgenössischen
Finanzdepartements EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer

Versand per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

6. Oktober 2021

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zur Vorlage.

economiesuisse beurteilt die Vorlage zurückhaltend.

Ganz grundsätzlich steht economiesuisse dem Ausbau von Steuerabzügen kritisch gegenüber. Ein einfaches Steuersystem mit einer breiten Bemessungsgrundlage ist unbestritten die bevorzugte Lösung, weil volkswirtschaftlich am wenigsten verzerrend. Zu diesem Schluss ist zuletzt auch die vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Expertengruppe zum Steuerstandort Schweiz (Bund/Kantone/Wirtschaft/Wissenschaft) gelangt.

Die Belastung der privaten Haushalte durch steigende obligatorische Krankenkassenprämien ist nicht von der Hand zu weisen. Diese Belastung ist insbesondere für mittelständische Haushalte/Familien spürbar, die keinen Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben.

Als Korrektiv ist das Instrument des Steuerabzugs aber möglicherweise wenig geeignet. Als Folge des progressiven Systems der Einkommensbesteuerung werden höhere Einkommen mittels Abzüge steuerlich stärker entlastet, obwohl deren Belastung durch obligatorische Krankenkassenprämien im Verhältnis zum Einkommen geringer ist. Entsprechend fraglich ist, ob der Ausbau des Steuerabzugs das richtige Instrument mit Blick auf die Zielsetzung der Entlastung der Privathaushalte ist. Die Verteilungswirkung von (höheren) Abzügen entspricht jedenfalls nur bedingt dem Anliegen, den Mittelstand zu entlasten. Auch in diesem Licht bestehen gegenüber der zur Beurteilung stehenden Vorlage gewisse Vorbehalte.

Seite 2

Stellungnahme economiesuisse in Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Im Weiteren sind auch die finanzpolitischen Aspekte zu berücksichtigen. Mit der Vorlage sind Mindereinnahmen von insgesamt gut 290 Millionen verbunden. Davon entfallen 230 Millionen auf den Bund. Der Bundeshaushalt hat die Corona-Krise namentlich dank einer breit aufgestellten, starken Schweizer Wirtschaft gut überstanden und die Prognosen sind stabil. Die finanziellen Spielräume bleiben jedoch eng. Knappe Bundesmittel zwingen dazu, die finanziellen Ressourcen dort einzusetzen, wo die Wirkung von Massnahmen am grössten ist. Sinnvoll sind aus unserer Sicht gezielte Massnahmen mit ausgewiesen positivem volkswirtschaftlichem Nutzen. Von solchen Massnahmen profitieren alle Haushalte, sowohl private wie öffentliche. Die hier in Rede stehende Vorlage stellt sich diesbezüglich weniger günstig dar. Durch einen höheren Steuerabzug für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung wird die dynamische Kostenentwicklung im Gesundheitswesen kaum eingeschränkt. Im Gegenteil könnten sich der damit verbundene Anreiz für tiefere Franchisen sowie die gleichzeitig vorgesehene Streichung der Abzugsfähigkeit von Zusatzversicherungen kontraproduktiv auf die Gesundheitskosten auswirken.

Damit verbunden machen wir einen Grundsatzvorbehalt geltend gegenüber dem geplanten Ausschluss der Abzugsfähigkeit von Krankenzusatzversicherungen. Die mit dieser Massnahme verbundene Wertung von Krankenversicherungen, die eine Schlechterstellung der Zusatzversicherungen beinhaltet, können wir nicht unterstützen.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Lea Flügel
Projektleiterin Finanzen & Steuern



Département fédéral des finances
À l'attention de Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 8 octobre 2021 usam-Kr/ad

Réponse à la consultation

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation faitière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faitière de l'économie suisse s'engage sans réserve pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le présent projet fait suite à la motion transmise par le Parlement du conseiller national Jean-Pierre Grin 17.3171 et vise à changer les modalités de la déduction fiscale pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents. Les primes d'assurance-maladie ont fortement augmenté ces dernières années dans toute la Suisse et les déductions forfaitaires ne sont que légèrement adaptées en fonction de la progression à froid dont les effets sont compensés depuis 2011. Cette situation est inéquitable et une augmentation des déductions serait d'une logique mathématique.

La Confédération octroie des subsides pour les plus démunis, alors que les autres contribuables voient leur pouvoir d'achat diminuer année après année et il serait équitable de réduire en partie ces charges supplémentaires d'assurance-maladie obligatoire par une augmentation des déductions forfaitaires. Moins d'impôts, c'est plus d'autonomie à la fin du mois et une augmentation du pouvoir d'achat pour les contribuables.

Dans ce contexte, l'usam avait soutenu la motion 17.3171, soit d'augmenter les déductions forfaitaires pour l'impôt fédéral direct et de modifier l'art. 212 al.1 de la LFID en ce qui concerne la déduction pour une personne seule est de 3000 francs (actuellement 1700 francs) ; la déduction pour un couple marié est de 6100 francs (actuellement 3500 francs) ; et les déductions pour chaque enfant et par personne à charge est de 1200 francs (actuellement 700 francs).

Le projet du Conseil fédéral soumis à consultation s'éloigne de la demande initiale de la motion. Par ailleurs, le projet ne reprend pas les montants avancés par le motionnaire (au lieu de 6100, le projet table sur 6000 dans toutes les variantes étudiées). Des trois variantes examinées, l'usam soutient la première variante, soit celle d'une mise en œuvre littérale de la motion Grin en tenant compte des propositions d'origine (comme l'augmentation de la déduction pour un couple marié de 6100 francs et non plus seulement 6000 francs).

En conclusion, l'usam demande que la motion 17.3171 soit mise en œuvre de manière littérale et que les propositions de changement dans la consultation par rapport au projet initial ne soient pas proposées en amont par l'administration, mais qu'elles puissent être proposées ou débattues comme l'accoutumée au niveau des débats parlementaires.

Nous vous remercions de l'attention portée à notre prise de position et vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 13. September 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum vorgeschlagenen Bundesgesetz Stellung nehmen zu können.

Die Belastung der mittleren und unteren Einkommen durch die Kopfprämien bei der Krankenkasse hat mittlerweile ein Mass erreicht, bei dem sich viele Haushalte Sorgen machen, wie sie diese Prämien noch bezahlen können. Das Sozialziel des Bundesrates bei der Einführung der KVG, dass niemand mehr als 8 Prozent des steuerbaren Einkommens für die Krankenkasse ausgeben soll, wird heute bei einem grossen Teil der Bevölkerung verletzt (s. z.B. den SGB-Verteilungsbericht 2020). Das insbesondere deshalb, weil die durch den Bund und die Kantone finanzierten Prämienverbilligungen weit hinter dem Prämienwachstum zurückgeblieben sind.

Der Vorschlag der Motion Grin, welche diesem Bundesgesetz zugrunde liegt, ist geradezu zynisch. Anstatt dass die Prämienverbilligungen für die stark belasteten Haushalte erhöht werden, sollen die Steuerabzüge für die Kranken- und Unfallversicherung fast verdoppelt werden. Nämlich von 1700 auf 3000 Fr. für Alleinstehende und von 3500 auf 6000 Fr. für Ehepaare bzw. von 700 auf 1200 Fr. für Kinder.

Von diesem Abzügen profitieren die hohen und höchsten Einkommen. Wie Sie selber im erläuternden Bericht aufzeigen, kommen die neuen Steuerabzüge vor allem den einkommensstärksten 10 Prozent zugute. Sie erhalten 47.5 Prozent der gesamten steuerlichen Entlastung. Die unteren Einkommen gehen hingegen leer aus.

Die Topverdiener sind bereits heute die grossen Profiteure des Schweizer Systems der Kopfprämien. Sie bezahlen genau gleich viel für die Krankenkasse wie die mittleren Einkommen. Obwohl ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit viel höher ist.

Der SGB lehnt das vorgeschlagene Gesetz klar ab. Es braucht höhere Prämienverbilligungen für die NormalverdienerInnen in der Schweiz und keine Steuererleichterungen für die Oberschicht, die heute schon vom Kopfprämiensystem profitiert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer, Conseiller fédéral
Et chef du département
Palais fédéral
Berne

Courriel : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 1^{er} octobre 2021

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de primer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Ce projet, qui fait suite à la motion 17.3171, vise à augmenter les déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurances-accidents dans le cadre de l'impôt fédéral direct. Il est justifié par le fait que les primes d'assurance-maladie ont fortement augmenté dans toute la Suisse alors que les déductions fiscales, elles, n'ont quasiment augmenté qu'en fonction de l'inflation. Le projet entraîne un manque à gagner de 230 millions de francs pour la Confédération et de 60 millions de francs pour les cantons environ. Il faut prendre ces chiffres avec précaution, le rapport explicatif faisant état d'incertitudes exacerbées par les conséquences conjoncturelles de la pandémie du coronavirus.

Travail.Suisse, l'organisation faite et indépendante des travailleurs et travailleuses, est très consciente que la charge des primes d'assurance-maladie a continuellement augmenté ces dernières années et représente un fardeau conséquent pour les budgets des ménages. Il est donc juste d'essayer de trouver une solution équitable pour décharger les ménages, en particulier ceux des bas et moyens revenus où les primes d'assurance-maladie représentent un trop lourd pourcentage de leur budget.

Travail.Suisse rejette ce projet de loi. En effet, la solution retenue ici n'apporte pas une réponse convaincante à une problématique réelle. Elle n'est pas suffisamment ciblée sur les catégories de revenus faibles à moyens et aurait comme conséquence de favoriser une répartition des revenus au profit des catégories de revenus aisées. Or, on constate depuis plusieurs années, en cette période de très bas taux d'intérêts ou même de taux négatifs, que les écarts de revenus s'accroissent entre les personnes fortunées en raison des rendements qu'elles tirent de leur patrimoine (dividendes, gains boursiers etc.) alors que les personnes à bas revenus voient leur écarts s'agrandir avec les plus aisés en raison du poids croissant que représentent les loyers et les primes d'assurance-maladie qui augmentent plus que le renchérissement.

Les figures 1 (Part de chaque décile (cas normaux) l'allègement fiscal) et 2 (Allègement moyen, en francs, pour chaque décile de revenu imposable) du rapport explicatif (p.16-17) montrent d'ailleurs très bien qu'avec ce projet, l'allègement fiscal se concentre fortement sur les groupes de revenus supérieurs. Ainsi, le 10^{ème} décile (108 800 francs et plus) aurait à lui seul une part de 47.6% de l'allègement fiscal ! Il obtiendrait plus de 21 francs d'allègement de revenu imposable alors qu'un décile intermédiaire comme le 6^{ème} (de 47 500 à 55 900 francs) aurait 5% seulement de l'allègement fiscal et recevrait 22 francs d'allègement. Par ailleurs, nous ne croyons pas que ce projet ait un impact important pour la consommation, l'augmentation des déductions étant trop faible pour inciter les ménages à dépenser davantage.

Ce projet est donc contraire à l'équité et privilégie, sous le couvert d'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie, en particulier les ménages aisés au détriment des bas et moyens revenus. C'est pour quoi, **Travail.Suisse rejette catégoriquement la loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents.**

Alternatives

Si le but est bien d'alléger le poids croissant que pèsent les primes d'assurance-maladie sur la majorité des ménages, il ne faut pas agir par le biais des déductions fiscales mais d'une autre manière, par exemple en fixant des primes d'assurance-maladie selon le revenu. Mais cette voie risque bien de ne pas trouver une majorité. C'est pour quoi, il faudrait se concentrer sur une autre option, au niveau de la répartition des subsides cantonaux. En effet, il est tout de même choquant que la part du subside cantonal dans le subside total varie aussi fortement entre les cantons (de 10,9% dans le canton de Berne à 65,6% dans le canton de Vaud).¹

Nous proposons dès lors une réforme qui fixerait la part des subsides cantonaux à un seuil minimum pour la réduction des primes d'assurance-maladie pour atteindre, par exemple, au moins le 50 pourcent du subside total. Certains ratorneront que c'est une voie difficilement praticable sous prétexte d'une atteinte au fédéralisme. Or, le projet proposé ici prévoit aussi une importante modification de la loi fédérale du 1^{er} décembre 1990 sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes. C'est pour quoi, notre proposition n'est pas irréaliste. Il faut simplement de la volonté politique et accepter de limiter dans une mesure raisonnable la marge de manœuvre du fédéralisme dans un domaine spécifique et très important pour limiter l'écart grandissant entre les bas et moyens revenus et les hauts revenus.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique fiscale

¹ Tableau 3 : subsides versés par cantons en 2019 pour la réduction des primes, nombre de bénéficiaires, taux de bénéficiaires, et subside par bénéficiaire, p. 6 du rapport explicatif

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 24. September 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Brief vom 11. Juni 2021 haben Sie die randvermerkte Vernehmlassung eröffnet. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 24. September 2021 mit der Vorlage befasst und nimmt wie folgt Stellung.

Zwar sind mit der Vorlage gewisse finanzpolitische Bedenken verbunden, seitens FDK opponieren wir jedoch nicht gegen Änderungen im DBG. Die Änderungen im StHG lehnen wir ab.

Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage sieht eine Erhöhung des Abzugs für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung vor. Der Bundesrat setzt damit die überwiesene Motion 17.3171 um. Nebst der Höhe der Abzüge bei der direkten Bundessteuer werden Prämien für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung und Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien künftig nicht mehr zum Abzug zugelassen. Die Vorlage betrifft auch die kantonalen Steuern, wobei die Höhe der Abzüge im kantonalen Recht frei festgelegt werden können. Mit der Erhöhung des Abzugs auf den Maximalbetrag von CHF 6'000 für verheiratete bzw. CHF 3'000 für die übrigen steuerpflichtigen Personen soll der Höhe der Prämien innerhalb der Schweiz pauschal Rechnung getragen. Aufgrund der Beschränkung des Abzugs auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung fallen überobligatorische Versicherungen dabei ausser Betracht.

In der Vergangenheit stand die FDK den Anliegen zur Erhöhung der Versicherungsabzüge aus finanzpolitischen Gründen ablehnend gegenüber. Ähnlich gelagerte Vorstösse wurden seitens FDK jeweils negativ beurteilt. Allerdings haben in der Zwischenzeit zahlreiche Kantone Ihr Versicherungsabzüge angehoben. Im Grundsatz ist daher nachvollziehbar, dass auch im Bereich der direkten Bundessteuer über den Versicherungsabzug diskutiert wird. Die Vorlage ermöglicht diese Diskussion.

Steuerpolitische Punkte

Auf Ebene des DBG begrüssen wir, dass die Vorlage darauf verzichtet, die Abzüge für Rentner und nicht erwerbstätige Personen noch weiter zu erhöhen. Die Abzüge werden betragsmässig auch für diese Personen erhöht. Eine Differenzierung zu erwerbstätigen Steuerpflichtigen drängt sich nicht auf, da Ihre Prämienlast nicht wesentlich höher ist.

Unter Beachtung der Tarifautonomie der Kantone lässt die Änderung von Art. 9 Abs. 2 Bst. g StHG den Kantonen zurecht den Spielraum offen, die Höhe des Abzuges für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Bereich der Kantons- und Gemeindesteuern selbst festzulegen. Die Kantone können dadurch einen Abzug der tatsächlich getragenen Prämien, unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen, bis zum Maximalbetrag oder einen Pauschalabzug vorsehen.

Historisch diente der Abzug auch der Förderung der Selbstvorsorge durch Versicherungs- und Banksparen. Korrekt ist, dass der Abzug für Prämien von Lebensversicherungen der Säule 3b theoretischer Natur ist, da die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung den Abzug bereits ausschöpfen. Dies gilt zumindest für die direkte Bundessteuer sowie für diejenigen kantonalen Steuergesetze, die der Bundeslösung entsprechen.

Die Aufhebung dieser Abzugsmöglichkeit hat somit für die meisten Kantone keine praktische Auswirkung. Allerdings wirkt sich die Aufhebung bei den Kantonen aus, die neben dem Abzug für Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen speziellen Abzug für Prämien der Lebensversicherungen der Säule 3b kennen. Die Streichung des Abzuges von Zinsen auf Sparkapitalien würde sich ausserdem auch auf Kantone auswirken, die diesbezüglich auch einen spezifischen Abzug vorsehen. Nach Ansicht der FDK gibt es deshalb keinen Grund, die betroffenen Kantone zu verpflichten, diese spezifischen Abzüge abzuschaffen und damit die Steuern der betroffenen Steuerpflichtigen zu erhöhen. Ausserdem liegt es angesichts der Überalterung der Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Hand, dass die Steuerzahler im Hinblick auf den Ruhestand sparen und sich versichern.

Die Wahrung der kantonalen Autonomie ist der FDK ein Anliegen. Kantone, die heute spezifische Abzüge kennen, sollen nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grund lehnen wir die geplante Änderung des StHG ab.

Finanzpolitische Punkte

Die Vorlage würde gemäss Vernehmlassungsbericht zu Ausfällen aus geringeren Kantonsanteilen von 21.2% von rund CHF 60 Mio. führen und die kantonalen Haushalte belasten. Angesichts der aktuellen Herausforderungen rund um die Krisenbewältigung und weiterer geplanter Steuerreformen betreffend natürlicher Personen (Besteuerung des Eigenmietwerts, Paarbebesteuerung) gilt es, die finanz- und steuerpolitischen Prioritäten abzuwägen. Der Anteil der Steuerpflichtigen, welche keine direkte Bundessteuer bezahlt, würde mit der Vorlage weiter ansteigen. Ein erheblicher Anteil der Haushalte bezahlt heute keine direkte Bundessteuer oder nur sehr geringe Beträge. Es ist eine triviale Einsicht, dass steuerlich nur entlastet werden kann, wer auch Steuern bezahlt. Tiefe Einkommen würden folglich von der Massnahme kaum profitieren. Ebenso kann die Vorlage keinen strukturellen Beitrag zur Dämpfung des Prämienwachstums leisten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Der Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidg. Steuerverwaltung ESTV

Zürich, 6. Oktober 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und äussert sich zum vorgelegten Entwurf wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Der direkte Einfluss der zur Vernehmlassung stehenden Vorlage auf die Einnahmen der Gemeinden scheint marginal. So sind die Gemeinden von den aufgrund der bevorstehenden Anpassungen des DBG zu erwartenden Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer nicht betroffen; die für den Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer prognostizierten Mindereinnahmen in Höhe von 60 Millionen betreffen zudem die Kantone, nicht aber die Gemeinden.

Mindereinnahmen für die Gemeinden könnten sich allenfalls aufgrund der vorgesehenen optionalen Anpassungen der Versicherungsabzüge auf kantonaler Ebene ergeben, wobei eine Anpassung der vom DBG abweichenden Betragsgrenzen durch die Kantone nicht zwingend ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich eine Anpassung der Abzüge nur in solchen Kantonen finanziell negativ auswirken würde, die aktuell tiefere Abzugsmöglichkeiten kennen. In zahlreichen Kantonen liegen die Abzüge hingegen bereits heute im Rahmen der im DBG künftig vorgesehenen Abzugsmöglichkeiten oder gehen gar darüber hinaus.

Denkbar ist eine potentielle finanzielle Betroffenheit gewisser Gemeinden durch Veränderungen der Berechtigten für Prämienverbilligungen. In jenen Kantonen, in denen sich die Prämienverbilligung am Reineinkommen oder am steuerbaren Einkommen bei der direkten Bundessteuer orientiert, könnten sich hier Anpassungen ergeben. Da die Mehrheit der Kantone sich

jedoch für die Ermittlung der Berechtigten für die Prämienverbilligung auf kantonale Daten stützt, ist ein potentieller Zuwachs an Berechtigten für Prämienverbilligungen abhängig von der künftigen Ausgestaltung der Prämienabzüge auf kantonaler Ebene, so dass sich auch hier nur eine marginale Betroffenheit der Gemeinden ergibt.

Da die Vorlage die Gemeinden, wenn überhaupt, nur rudimentär trifft, beschränkt sich die Städtische Steuerkonferenz in ihrer Vernehmlassung auf ein paar allgemeine Bemerkungen und verzichtet darauf, zu den vorgesehenen Anpassungen im Detail Stellung zu beziehen.

II. Zweck der Vorlage / Hintergrund

Die Vorlage bezweckt die Neuregelung des Abzugs von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung bei der dir. Bundessteuer und umfasst die folgenden Massnahmen:

1. Der maximale Abzug für Ehepaare soll von 3500 auf 6000 Franken steigen, derjenige für die übrigen Steuerpflichtigen von 1700 auf 3000 Franken.
2. Der zusätzliche Abzug je Kind oder unterstützungsbedürftige Person soll sich von 700 auf 1200 Franken erhöhen.
3. Da Personen, die weder Beiträge an die AHV/IV noch an die berufliche Vorsorge, noch an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten, keine höheren Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichten müssen, soll der bisherige erhöhte Abzug für diese Kategorie von Steuerpflichtigen gestrichen werden. Die Betroffenen können trotz dieser Änderung neu höhere Abzüge als bis anhin geltend machen.
4. Der Abzug soll auf die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und die nicht-obligatorische Unfallversicherung begrenzt werden. Die heutige – aufgrund der gestiegenen Krankenkassenprämien überwiegend nur noch theoretisch bestehende – Möglichkeit, daneben auch noch die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebensversicherungen sowie die Zinsen auf Sparkapitalien abziehen zu können, soll gestrichen werden.
5. Die Neuregelung soll auch für die kantonalen und kommunalen Steuern gelten, wobei die Festsetzung der Betragshöhe weiterhin dem kantonalen Steuerrecht überlassen wird.

Hintergrund für die Anpassungen ist insbesondere der Umstand, dass in den vergangenen Jahren die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung stark angestiegen sind, die Steuerabzüge hingegen nur im Rahmen der allgemeinen Teuerung angepasst wurden. Durch eine Erhöhung des Abzugs bei der direkten Bundessteuer soll

der Belastung durch die Prämien für die Krankenversicherung nun stärker Rechnung getragen werden.

III. Bemerkungen der Städtischen Steuerkonferenz

Die Städtische Steuerkonferenz stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Insbesondere die Begrenzung der steuerlichen Abzüge auf Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die nichtobligatorische Unfallversicherung sowie die Streichung des bisherigen erhöhten Abzugs für Steuerpflichtige ohne Beiträge an die Säulen 1, 2 und 3a sind zu begrüßen.

Es sei aber daran erinnert, dass für die Abfederung der Entwicklung der Krankenkassenprämien durch nichtfiskalische Massnahmen wie individuelle Prämienverbilligungen erwiesenermassen gezieltere Effekte als durch Steuerabzüge erlangt werden, zumal die Effekte von höheren Abzügen bei den Personen mit höheren Einkommen am grössten sind. Zudem ist der Abzug von Lebenshaltungskosten, zu denen Versicherungsprämien gehören, aus steuersystematischer Sicht grundsätzlich kritisch zu betrachten.

Einen weiteren Aspekt möchte die Städtische Steuerkonferenz herausheben: Auch künftig soll es gemäss dem Entwurf von Art. 9 Abs. 2 lit. g StHG auf Ebene der Kantone die Möglichkeit eines Pauschalabzugs geben. Die Städtische Steuerkonferenz macht darauf aufmerksam, dass von einem Pauschalabzug auch solche Steuerpflichtigen profitieren, die ihre Prämien nicht selbst tragen, da diese beispielsweise durch den Arbeitgeber übernommen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Erhöhung der Abzüge auch auf kantonaler Ebene stellt sich die Frage, ob derartige Personengruppen tatsächlich von einem pauschalen Abzug profitieren sollten. Dabei ist sich die Städtische Steuerkonferenz durchaus über den Umstand bewusst, dass eine mutmassliche Abkehr von pauschalierten Abzügen hin zur Berücksichtigung von tatsächlich getätigten Ausgaben mit einem Mehraufwand bei der Einschätzung auf Seiten der Steuerbehörden einhergehen würde.

IV. Sonstiges

Hinsichtlich der weiteren vorgesehenen Anpassungen hat die Städtische Steuerkonferenz keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Département fédéral des finances
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 27 septembre 2021
JHB/NAS

Loi fédérale sur l'augmentation des déductions fiscales pour les primes d'assurance-maladie obligatoire et d'assurance-accidents : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir consultés et avons pris connaissance de l'objet cité sous rubrique. Vous trouverez ci-dessous nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

Le projet présenté donne suite à la motion Grin, acceptée par les Chambres à de confortables majorités – mais contre l'avis du Conseil fédéral – en 2018 et 2019. L'objectif poursuivi par cette motion était de mieux tenir compte du niveau atteint par les primes d'assurance-maladie dans la déduction fiscale accordée par l'impôt fédéral direct LIFD. Le motionnaire demandait que les déductions soient augmentées en portant la déduction pour les personnes seules à 3'000 francs au lieu de 1'700 francs actuellement, celle pour les couples mariés à 6'100 francs au lieu de 3'500 francs et celle pour chaque enfant ou personne nécessiteuse à 1'200 francs au lieu de 700 francs actuellement.

Si l'on considère les primes cantonales moindres pour l'assurance obligatoire des soins (avec et sans l'assurance accidents), force est de constater que les primes dépassent toujours la déduction maximale actuelle dès lors qu'il s'agit d'adultes. Et l'on n'oubliera pas que, à l'origine, la déduction fiscale n'avait pas pour seul but de prendre en considération les primes d'assurances maladie et accidents, mais voulait aussi encourager l'épargne en octroyant un avantage fiscal pour les intérêts des capitaux d'épargne ainsi que pour les primes de l'assurance complémentaire et des assurances-vie. La constante progression des primes de l'assurance maladie a progressivement réduit la part de ces dernières déductions pour les réduire quasiment à néant. Cette évolution est évidemment regrettable.

Le système actuel permet aussi aux personnes qui ne cotisent ni au 1^{er} pilier, ni au 2^{ème}, ni au pilier 3a de voir leur déduction augmentée de moitié (art 33 al.1bis lettre a LIFD). Proposition est faite de supprimer cette augmentation, au motif que le produit exonéré de la fortune augmenterait en fonction de l'augmentation des déductions pour primes telle que proposée, du fait du système qui fait dépendre l'un de l'autre. Cet élément sera repris ci-dessous sous remarques particulières (chiffre 2.3). En l'état, nous considérons qu'il n'est pas choquant d'avantager fiscalement les rentiers par une déduction améliorée des primes ou des intérêts d'épargne.

Le Centre Patronal a considéré de longue date que le système fiscal devrait allouer la fiscalité directe aux cantons, la Confédération se voyant accorder le prélèvement des impôts indirects. Une telle approche, qui a l'avantage de la clarté et de la simplicité, tout en soulignant l'autonomie fiscale des cantons, n'est plus d'actualité. Nous considérons aussi que, si les déductions fiscales accordées par la LIFD ne doivent pas se multiplier, car contrairement aux sains principes d'un impôt avec une assiette large, un nombre réduit de déductions et un taux bas avec une progressivité limitée, il n'est pas incompatible avec le système que les déductions existantes soient adaptées, dans leur montant, aux contingences du moment, notamment lorsqu'il s'agit de la déduction vient réduire prennent l'ascenseur.

Nous considérons enfin que la très forte progressivité de l'impôt fédéral direct et la part respective de chaque décile à son montant global (1% des contribuables supporte 40% de l'impôt, 10% des contribuables en assument le 2^e et les plus riches supportent largement la part prépondérante des déciles supérieurs) allègent fiscal proposé. Il est parfaitement normal que ceux qui paient le plus d'impôt voient leurs contributions plus fortement réduites par un allègement alors que ceux qui ne paient que peu d'impôt ne sont que modérément soulagés. Si l'on voulait établir une plus forte équité dans le domaine, soit on augmenterait la part de ceux qui ne paient tout simplement pas ou seulement peu d'impôt ce qui n'est pas souhaitable, soit il conviendrait de réduire la progressivité de l'impôt, ce qui ne semble – hélas – pas à l'ordre du jour.

Cela étant, nous entrons volontiers en matière sur le projet présenté.

2. Remarques particulières

2.1 Limitation de la déduction aux primes d'assurance maladie obligatoire et d'assurance accidents non obligatoire

Il nous paraît inadéquat de déroger à la règle, qui voulait que la déduction générale concerne la déduction des primes d'assurance et celle des intérêts des capitaux d'épargne, et de vouloir limiter la déduction aux seules primes d'assurance maladie et accident. En effet, nous considérons que cette déduction doit conserver un caractère incitatif et ne pas viser uniquement à compenser des dépenses pour la couverture des soins par l'assurance obligatoire. Nous relevons aussi que cette déduction doit, comme le mentionne à juste titre le rapport explicatif (chiffre 1.1), permettre la mise en œuvre de l'article 111 al. 2 de la Constitution fédérale et que l'existence d'autres encouragements fiscaux portant sur la prévoyance professionnelle et la prévoyance individuelle ne permet pas de la considérer comme obsolète ou non justifiée. Dès lors, nous demandons le maintien du texte actuel, ce qui pourra autoriser, au cas où des mesures seraient prises qui limitent les primes d'assurance, de réduire à nouveau tout ou partie des primes des assurances-vie, assurances-maladie non obligatoires et intérêts de capitaux d'épargne.

Même si il s'agit pour l'heure d'une possibilité plutôt théorique – sous réserve du chiffre 2.2 ci-dessous – nous sommes d'avis de la maintenir. Au demeurant, nous relevons que la suppression demandée paraît avant tout obéir à la volonté de limiter la diminution des recettes fiscales, ce qui ne doit pas conduire le raisonnement.

2.2 Relèvement des déductions fiscales

Nous pouvons nous rallier au nouveau montant prévu pour les déductions, mais considérons que ce montant, si il correspond aux demandes du motionnaire, ne donne qu'une marge très réduite eu égard au montant actuel moyen des primes de l'assurance obligatoire des soins. On peut dès lors redouter que, dans un avenir proche, la déduction ne représente pas le montant que le contribuable doit assumer pour la couverture de ses soins. En outre, eu égard à l'intention du législateur d'encourager la prévoyance individuelle, nous considérons qu'il s'agirait d'aller au-delà des montants proposés, justement pour permettre la déduction d'autres primes ou intérêts. Ce relèvement pourrait être effectué soit par une augmentation du montant de la déduction, soit par l'introduction – sous forme de nouvelle disposition – de la déductibilité des autres primes d'assurance (maladie complémentaire, assurances-vie) et des intérêts des capitaux d'épargne.

2.3 Renonciation à l'augmentation de la déduction pour les rentiers et les personnes n'exerçant pas d'activité lucrative

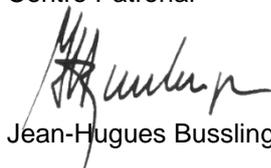
L'avantage accordé aux rentiers en matière de déduction des primes n'est en rien choquant. Sa suppression serait en revanche inadéquatement et choquant, si l'on considère que les rentiers qui ont conservé une assurance maladie privée ou semi-privée sont soumis à des primes importantes liées à leur âge. La modification accordée jusqu'ici permet d'en tenir compte, comme elle permet en partie de tenir compte des intérêts des capitaux d'épargne. La justification de la suppression mentionnée dans le rapport nous paraît spécieuse en ne retenant que l'augmentation de la fortune des personnes concernées, qu'il s'agirait de combattre. Nous demandons dès lors le maintien de l'article 33 al. 1bis lettre a LIFD.

3. Conclusions

Compte tenu de ce qui précède, nous approuvons sur le principe le relèvement de la déduction prévue à l'article 33 al.1 lettre g LIFD. S'agissant des montants de la déduction, tout en considérant qu'ils sont trop faibles pour atteindre les buts initialement recherchés par la législation et qu'ils devraient être augmentés, nous pouvons cependant nous rallier aux montants proposés. En revanche, nous demandons que le texte actuel de cet article soit maintenu, en tant qu'il permet la déduction des primes de l'assurance maladie complémentaire, des assurances-vie et des intérêts des capitaux d'épargne. Enfin, nous demandons aussi le maintien du texte actuel de l'article 33 al. 1bis lettre a, qui augmente de 0 la déduction pour les personnes qui ne cotisent ni au 1^{er} et 2^e piliers, ni au pilier 3a.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 8. Oktober 2021

Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung Stellung nehmen zu können.

Bei der vorliegenden Gesetzesanpassung handelt es sich um eine finanzpolitische Massnahme, zu der sich santésuisse materiell grundsätzlich nicht äussert. Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, um technische Gründe anzubringen, die für diese Gesetzesanpassung sprechen. santésuisse beurteilt die Anpassung unter der technischen Beurteilung als sinnvoll.

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Die letzte Anpassung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung fand per 1. Januar 2011 von 1 600 Franken auf 1 700 Franken statt. Dies entspricht einer Erhöhung um 6,3 Prozent. Seitdem blieb der Abzug konstant bei 1 700 Franken. Von 2011 bis 2019 sind gemäss BAG die mittleren Prämien von 3 172 Franken 2011 auf 3 772 Franken 2019 und somit um 18,9 Prozent gestiegen. Das entspricht einem jährlichen durchschnittlichen Wachstum von 3,5 Prozent.

Der maximale Versicherungsabzug ist heute deutlich geringer als die tiefsten Prämien. Eine Anpassung kann somit rein technisch begründet werden. Sachgerechte Abzüge entsprechen der Realität. Auch bei den neuen Abzugssätzen werden die meisten Versicherten den vollen Steuerabzug machen können, sofern ihre Prämie nicht staatlich verbilligt wird. Wir fordern aber, dass der Abzug in Art. 33 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 und in Art. 9 lit. g des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) vom 14. Dezember 1990 für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung (Zusatzversicherung) weiterhin möglich ist. Insbesondere für Personen mit einem kurzfristigen Einnahmerückgang (Erwerbslosigkeit), welche zudem Prämienverbilligung beziehen, kann der steuerliche Abzug finanziell hilfreich sein.

Es ist *santésuisse* ein Anliegen, zu unterstreichen, dass die grundlegenden Probleme der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen durch die Erhöhung der steuerlichen Abzüge nicht gelöst werden. Unabhängig von der geplanten Anpassung fordert *santésuisse* im Sinne der Prämienzahler vom Bundesrat, im Rahmen seiner Möglichkeiten Massnahmen zur Kostendämpfung zu treffen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Kostendämpfungspaket 2 oder auf die überfällige Senkung der Vertriebsmargen bei Medikamenten.

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltende Bestimmungen	Vorentwurf	Vorschlag <i>santésuisse</i>	Bemerkungen
	<i>Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung vom ...</i>		
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ..., beschliesst:</i>		

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

	I		
	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:		
	1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer		
<p>Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leis-</p>	<p>Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;</p> <p>c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leis-</p>		

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>tungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;</p> <p>f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:</p> <p>1. 3500 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,</p>	<p>tungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge; der Bundesrat legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die anerkannten Vorsorgeformen und die Höhe der abzugsfähigen Beiträge fest;</p> <p>f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>g. <u>die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:</u></p> <p>1. <u>6000 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,</u></p>	<p>g. <u>die Prämien für die obligatorische Krankenpflege-, die überobligatorische Krankenpflege- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von:</u></p>	<p>Grundsätzlich sind wir mit dieser Anpassung einverstanden. Wir fordern aber, dass der Abzug für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung (Zusatzversicherung) weiterhin möglich ist. Insbesondere für Personen mit einem kurzfristigen Einnahmerückgang (Erwerbslosigkeit), welche zudem Prämienverbilligung beziehen, kann der steuerliche Abzug finanziell hilfreich sein.</p> <p>Einverstanden mit der Höhe der Beiträge. Der maximale Versicherungs-</p>
--	--	---	---

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>2. 1700 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>h^{bis} die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; 	<p>2. <u>3000 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;</u></p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen;</p> <p>h^{bis} die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>i. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 100 Franken an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; 		<p>abzug ist heute sogar deutlich geringer als die tiefsten Prämien. Eine Anpassung kann somit rein technisch begründet werden. Sachgerechte Abzüge entsprechen der Realität.</p>
---	--	--	---

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben d und e; b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann. 	<p>j. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. <p>^{1bis} Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich um 1200 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.</p>		<p>Einverstanden. Keine Bemerkung.</p>
	<p>2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990</p>		
<p>Art. 9 Allgemeines</p> <p>¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte</p>	<p>Art. 9 Allgemeines</p> <p>¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte</p>		

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.</p> <p>² Allgemeine Abzüge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken; b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag; f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung; 	<p>kann ein Maximalbetrag festgesetzt werden.</p> <p>² Allgemeine Abzüge sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken; b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten; d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag; f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung; 		
--	--	--	--

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;</p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> <p>h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), so-</p>	<p>g. <u>die Prämien für die obligatorische Krankenpflege- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser kann pauschaliert werden;</u></p> <p>h. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;</p> <p>h^{bis}. die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);</p>	<p>g. <u>die Prämien für die obligatorische Krankenpflege-, die überobligatorische Krankenpflege- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; dieser kann pauschaliert werden;</u></p>	<p>Grundsätzlich sind wir mit dieser Anpassung einverstanden. Wir fordern aber, dass der Abzug für die überobligatorische Krankenpflegeversicherung (Zusatzversicherung) weiterhin möglich ist. Insbesondere für Personen mit einem kurzfristigen Einnahmerückgang (Erwerbslosigkeit), welche zudem Prämienverbilligung beziehen, kann der steuerliche Abzug finanziell hilfreich sein.</p>
---	---	---	---

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>wie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);</p> <p>k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;</p> <p>l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt,</p>	<p>k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;</p> <p>l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind, 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben; <p>m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt,</p>		
---	---	--	--

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;</p> <p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 	<p>soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p> <p>n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus Geldspielen, welche nicht nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben l–m steuerfrei sind; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen;</p> <p>o. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt. 		
<p>Art. 72 Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen</p> <p>¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert acht Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften der Titel 2–6 an.</p>	<p>Art. 72xx Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom</p> <p><u>¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom . dem geänderten Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g an.</u></p>		<p>Einverstanden. Keine Bemerkung.</p>

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

<p>² Nach Ablauf dieser Frist findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.</p> <p>³ Die Kantonsregierung erlässt die erforderlichen vorläufigen Vorschriften.</p>	<p><u>² Nach dem Inkrafttreten der Änderung findet Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht.</u></p>		<p>Einverstanden. Keine Bemerkung.</p>
	<p>//</p>		
	<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse
Direktion



Verena Nold
Direktorin santésuisse

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen

VBSS

Verband Bernischer Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter

c/o Sandra Heber, Co-Präsidentin
Einwohnergemeinde Interlaken
Bereich Steuern
General-Guisan-Strasse 43
3800 Interlaken

033 826 51 74
sandra.heber@interlaken.ch
<http://www.begem.ch/de/VBSS>

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
E-Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Unsere Zeichen
sh/mj

3800 Interlaken
1. Juli 2021

Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 haben Sie ein Vernehmlassungsverfahren zur titelerwähnten Vorlage eröffnet. Als Verband der Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter kantonal-bernischer Einwohnergemeinden gehören wir nicht zum angesprochenen Adressatenkreis, zählen uns jedoch aufgrund der vorgesehenen Harmonisierung mit den kantonalen Steuern zum interessierten Kreis. Wir erlauben uns deshalb, zur Vorlage wie folgt Stellung zu beziehen:

Weil sich eine gesetzgeberische Anpassung beim Versicherungsabzug unter anderem aufgrund der in den letzten Jahren stetig gestiegenen Krankenkassenprämien seit geraumer Zeit aufdrängt, unterstützt der VBSS die Vorlage uneingeschränkt, obwohl deren Umsetzung auch auf Gemeindeebene zu Mindereinnahmen führen dürfte. Um diesen Effekt einzugrenzen und mit Verweis auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem Realisationsprinzip verlangen wir jedoch eindringlich, dass künftig (wieder) nur noch die tatsächlich im betreffenden Steuerjahr tatsächlich fällig gewordenen Nettoprämien zum Abzug zugelassen werden. Denn obwohl der Versicherungsabzug ein allgemeiner Abzug ist, hat er sich in der Veranlagungspraxis der letzten Jahre entgegen des Kreisschreibens Nr. 30 der eidgenössischen Steuerverwaltung (Ziffer 7) zu einem pauschalierten Sozialabzug entwickelt, welcher auch dann uneingeschränkt mit dem Maximalbetrag gewährt wird, wenn wie in nicht wenigen Fällen bspw. aufgrund von Prämienverbilligungen oder die Versicherung durch die Arbeitgeberin nur geringere oder gar keine tatsächlichen Prämienkosten entstanden sind. Weil die meisten Krankenkassen standardmässig jährlich entsprechende Bestätigungen ausstellen, dürfte dies – wenn überhaupt – nur zu einem geringen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen. Eine diesbezügliche Weisung an die zuständigen kantonalen Veranlagungsbehörden scheint uns angezeigt.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

VBSS
Verband Bernischer Steuerverwalterinnen
und Steuerverwalter



Sandra Heber
Co-Präsidentin



Daniel Puric
Co-Präsident



Die Schweizer Gesundheitsunternehmen
Les entreprises suisses de santé
Le aziende sanitarie svizzere

per email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Bern/Zürich, 6. Oktober 2021

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zu den oben genannten Vorhaben Stellung nehmen zu können.

Wir beschränken uns auf die Stellungnahme zu einem besonders stossenden Aspekt der Vorlage, der in weder im parlamentarischen Auftrag für die Gesetzesänderung enthalten noch steuer- oder gesundheitspolitisch nachvollziehbar ist:

Die Prämien für Zusatzversicherungen müssen zwingend weiterhin abzugsberechtigt sein. Dieser Anreiz, einen höheren Anteil der eigenen Krankenversicherung eigenverantwortlich zu tragen, darf keinesfalls unter dem Vorwand einer so genannten «Vereinfachung» gestrichen werden. Steuerpflichtige, die eine Zusatzversicherung abschliessen, leisten einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Finanzierung des Gesundheitswesens. Diese Selbstvorsorge ist – ähnlich wie in der Altersvorsorge mit den abzugsberechtigten Beiträgen der Säule 3a – politisch erwünscht. Zudem haben die Steuerpflichtigen mit Zusatzversicherungen beim Abschluss ihrer Versicherungsverträge darauf vertraut, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit greift. Es verstösst gegen Treu und Glauben, die finanziellen Rahmenbedingungen ohne Kompensation zu verschlechtern.

Das Argument, dass dieser Abzug angesichts der Höhe der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nur von theoretischer Bedeutung sei, sticht nicht: Bereits in den Berechnungen in der Vernehmlassungsvorlage wird aufgezeigt, dass in einigen Kantonen sogar bei der vorgeschlagenen bescheidenen Erhöhung der steuerlichen Abzüge durchaus Spielraum besteht. Aus Sicht von ospita ist die Erhöhung der steuerlichen Abzüge auf ein deutlich höheres Niveau als im bundesrätlichen Entwurf nötig, um den erwünschten Anreiz zugunsten der eigenverantwortlichen Versicherungslösungen zu verstärken. Damit könnten mittelfristig auch die OKP-Prämien entlastet werden.

*

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme, und grüssen Sie freundlich.

ospita – Die Schweizer Gesundheitsunternehmen



Dr. Beat Walti
Präsident



Guido Schommer
Generalsekretär